

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

# PIA

## Professionalisierung | Inklusion | Akzeptanz

Digitale Plattform zur Beteiligung an  
Energiegemeinschaften & Energy-Sharing

### D2.1 Energy Sharing

**Analyse regulatorischer Rahmenbedingungen der gemeinsamen Nutzung  
von Energie in Deutschland, Österreich, Tschechien und den Niederlanden  
und Erstellung von Geschäftsmodellen**

Eingereicht im Dezember 2025  
Erstellt von Monika Bucha (EUV)

Review im Dezember 2025 durch  
Ivana Jovovic (EUV)  
Lisa Baruch (EsGeht!)  
Lisa Mages (Es Geht!)

Review im Juni 2026 durch  
Barbara Breitschopf (FH ISI)



# Inhaltsverzeichnis

<b>VORWORT</b>	<b>6</b>
<b>EXECUTIVE SUMMARY</b>	<b>7</b>
<b>ABBILDUNGSVERZEICHNIS</b>	<b>8</b>
<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</b>	<b>9</b>
<b>1. Konzeptualisierung des Energy Sharing</b>	<b>11</b>
1.1. Sharing Economy VS Sharing Culture	11
1.2. Fokus: Solidarität und Inklusion	12
1.3. Modelle des Energy Sharing: Vollversorgung, Mehrlieferanten und Peer-to-Peer	14
<b>2. Konkrete Verteilung gemeinsam genutzter Energie</b>	<b>17</b>
2.1 Verteilung: Statische, dynamische und hybride Methoden	17
2.2. Preisgestaltung: Wie viel kostet der Strom für wen?	20
2.2.1. Preisasymmetrien zwischen den Mitgliedern	20
2.2.2. Praxisbeispiel aus dem Horizon 2020-Projekt SCORE	22
2.2.3. Fairness-Ansätze	23
<b>3. EU-Vorgaben zum Energy Sharing</b>	<b>27</b>
3.1. RED (EU) 2018/2001 und EMD (EU) 2019/944	28
3.1.1. Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften	28
3.1.2. Eigenversorger und Aktive Kunden	30
3.2. EMD (EU) 2024/1711	32
3.2.1. Definition des Energy Sharing	33
3.2.2. Akteure	34
3.2.3. Rechte im Rahmen des Energy Sharing	36
3.2.4. Pflichten im Rahmen des Energy Sharing	37
<b>4. Energy Sharing in Deutschland</b>	<b>40</b>
4.1. Rechtliche Umsetzung	40
4.2. Akteure	41
4.3. Stromverteilung und Netzentgelte	41
<b>5. Europäische Vorreiter im Energy Sharing</b>	<b>42</b>
5.1 Österreich	42
5.1.1. Rechtliche Umsetzung	42
5.1.2. Akteure	42
5.1.3. Stromverteilung und Netzentgelte	44
5.1.4. Experten-Interview	44
5.2. Tschechien	46
5.2.1. Rechtliche Umsetzung	46
5.2.2. Akteure	47
5.2.3. Stromverteilung und Netzentgelte	49
5.2.4. Expertinnen-Interview	51

5.3.	Niederlande	52
5.3.1.	Rechtliche Umsetzung	52
5.3.2.	Akteure	52
5.2.3.	Stromverteilung und Netzentgelte	54
5.2.4.	Experten-Interview	54
<b>6.</b>	<b>Geschäftsmodelle für Energiegemeinschaften</b>	<b>56</b>
6.2.	Mögliche Marktrollen	56
6.2.2.	Energieversorger	56
6.2.3.	Aggregatoren	56
6.2.4.	Energy Sharing Organisier	57
6.3.	Praxisbeispiele	57
6.3.2.	Deutschland: Akteursvielfalt mit den Stadtwerken	57
6.3.3.	Belgien: Gemeinschaftliche Energie für Sozialwohnungen	59
<b>7.</b>	<b>Zusammenfassung und Ausblick</b>	<b>61</b>
	<b>LITERATURVERZEICHNIS</b>	<b>63</b>

## Erklärung zur Originalität

Dieses Dokument enthält ausschließlich eigene, bislang unveröffentlichte Arbeiten, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben. Bereits veröffentlichte Materialien sowie Arbeiten anderer Personen wurden durch angemessene Zitate, Quellenangaben oder beides kenntlich gemacht.

## Projektinformationen

- **Projekttitle:** PIA – Professionalisierung. Inklusion. Akzeptanz.
- **Projektlaufzeit:** Juli 2025 – Juni 2028 (36 Monate)
- **Ziel:** Mehr Bürger:innen – besonders einkommensschwache Haushalte – sollen an Energiegemeinschaften teilnehmen können.
- **Wie:** Entwicklung von Beteiligungsformaten, einer digitalen Plattform/App und Energy-Sharing-Modellen, um Akzeptanz, Inklusion und Nutzen zu steigern.
- **Partner:innen:**
  - Fraunhofer ISI
  - Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)
  - SWW Wunsiedel GmbH
  - EsGeht! Energiesysteme GmbH
  - revoluSUN GmbH
  - Bündnis Bürgerenergie e.V.

*Das Projekt PIA wird, auf Grund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages, vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gefördert.*

## Über das Projekt

Das Projekt untersucht, wie sich möglichst viele Bürger:innen – insbesondere einkommensschwache Haushalte – an **Energiegemeinschaften** beteiligen können. Es wird erforscht, wie verschiedene **Beteiligungsformate, digitale Plattformen und Bürgerbeteiligungs-Apps** zu gestalten sind, um die Akzeptanz und Nutzung zum Vorteil aller zu steigern. Ein Schwerpunkt liegt auf der **Ansprache bislang unbeteiligter Personen**, damit sie aktiv an der Energiewende mitwirken. Außerdem wird untersucht, wie professionelle Akteure eingebunden werden können, um Vielfalt und Integration im Energiesystem zu fördern. Schließlich wird analysiert, wie **Energy Sharing** so gestaltet werden kann, dass alle Beteiligten einen Mehrwert daraus ziehen und Transaktionskosten jedoch gering bleiben.



## Kontakte



Jan Weiler  
jan.weiler@EsGeht!.gmbh



Prof. Dr. iur. Jens Lowitzsch  
Inhaber der Kelso-Stiftungsprofessur an der Wirtschafts-  
wissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität  
lowitzsch@europa-uni.de



Barbara Breitschopf  
Fraunhofer Institut für System- und Innovationsforschung  
barbara.breitschopf@isi.fraunhofer.de



Lisa Ben Baruch  
Projektmanagement  
lisa.ben.baruch@es-geht.gmbh



Andrea Ruiz  
revoluSUN GmbH  
andrea@revolusun.eu

Marina Braun  
revoluSUN GmbH  
marina@revolusun.eu



Rina Balfanz  
Kommunikationsmangerin  
rina.balfanz@buendnis-buergerenergie.de

## VORWORT

Dieser Bericht ist Teil des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klima (BMWK) geförderten Forschungsprojekts mit dem Titel Professionalisierung, Inklusion, Akzeptanz – Digitale Plattform zur Beteiligung an Energiegemeinschaften und Energy Sharing (PIA). Zweck des Berichts ist eine Anforderungsanalyse zur gemeinsamen Nutzung von Energie (im Folgenden auch *Energy Sharing*) und die Erstellung von Geschäftsmodellen für Energy Sharing, sowie für die erstmals in der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie (EU) 2019/944 in der Fassung (EU) 2024/1711 genannten Organisatoren der gemeinsamen Energienutzung. Dabei baut der Bericht auf eine gründliche Analyse der regulatorischen Rahmenbedingungen für Energy Sharing in Deutschland sowie in den Vorreiterländern Österreich, Tschechien und den Niederlanden<sup>1</sup> auf. Zur besseren Datenerhebung wurden Interviews mit einer Expertin und zwei Experten aus allen drei Ländern geführt, transkribiert und in diesem Bericht zusammengefasst.

---

<sup>1</sup> In der Förderskizze werden Italien, Österreich, Tschechien und Spanien als mögliche Beispielländer genannt, ohne jedoch eine konkrete Festlegung zu treffen. Die Wahl auf die hier genannten Länder fiel mit Blick auf aktuelle rechtliche Entwicklungen, welche in den jeweiligen Kapiteln genauer beschrieben werden.

## EXECUTIVE SUMMARY

Die nachhaltige Energiewende steht vor zentralen Herausforderungen: (i) fehlende Akzeptanz, (ii) mangelnde Netzkapazitäten und (iii) die Gefahr, einen Großteil der Bevölkerung aufgrund von ungenügenden finanziellen Mitteln und fehlendem Vertrauen in diese Zukunftstechnologie, mit ins Boot zu holen. Damit ist insbesondere letzteres, also ein gemeinsames Handeln in der Energiewende, wichtig um sowohl Punkt 1 (fehlende Akzeptanz) als auch Punkt 2 (Netzkapazitäten) erfolgreich anzugehen. Die gemeinsame Produktion von Energie gibt Bürger:innen nicht nur das Gefühl, die nachhaltige Energietransformation aktiv mitzugestalten und von ihr zu profitieren, sie sorgt bestenfalls auch für einen höheren Konsum lokal erzeugter Energie sowie einen größeren Willen, Energie dann zu konsumieren, wenn sie produziert wird.

Vor diesem Hintergrund spielt die rechtliche Gestaltung der gemeinsamen Nutzung der Energie (auf Englisch: Energy Sharing) eine tragende Rolle. Es ermöglicht Bürger:innen, die mit ihrer erneuerbaren Energieanlage (etwa Balkonkraftwerk) produzierten Strom nicht nur selbst zu konsumieren, sondern in Zeiten des Überschusses, mit (benachbarten) Menschen zu teilen. Die Europäische Union hat in der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie (EMD) den rechtlichen Rahmen dafür gesetzt – bis Juni 2026 liegt es an den Mitgliedstaaten, diese in nationales Recht umzusetzen. Dieser Report beschäftigt sich eingehend mit dem Status Quo der Umsetzung, aber auch der Rolle der Bürger:innen, die sich gegebenenfalls zu einer Energiegemeinschaft zusammenschließen, um innerhalb dieser, erneuerbare Energie zu teilen. Das mit der EMD neu eingeführte Postulat der Energy Sharing Organiser stellt eine neue Marktrolle im Energiemarkt dar, die von Energiegemeinschaften besetzt werden könnte.

Der Bericht ist in sieben Kapitel unterteilt: Kapitel 1 unternimmt eine Konzeptualisierung des Energy Sharing als solches und bettet es in die Sharing Economy auf der einen, oder Sharing Culture auf der anderen Seite ein. Dabei legt es einen besonderen Fokus auf letzteres und ihre beiden Komponenten Solidarität und Inklusion. Kapitel 2 beschäftigt sich mit der konkreten Verteilung der gemeinsam genutzten Energie und geht dabei sowohl auf die faktische Verteilung als auch auf die Preisgestaltung ein. Kapitel 3 bis 5 beschäftigen sich mit den rechtlichen Vorgaben des Energy Sharing, beginnend mit den auf europäischer Ebene gesetzten Rahmenbedingungen und einem anschließenden Fokus auf den aktuellen Stand der Umsetzung in Deutschland und ausgewählten Vorzeigeländern (Österreich, Tschechien und die Niederlande). Kapitel 6 liefert einen Einblick in mögliche neue Geschäftsmodelle für Energiegemeinschaften, die sich aus dem Postulat des Energy Sharing ergeben. Die Ergebnisse in Kapitel 5 und 6 werden zudem durch die Erfahrungen nationaler Expertinnen und Experten (Interviews) untermauert und weiter präzisiert. Schließlich bietet Kapitel 7 eine Zusammenfassung der Ergebnisse inklusive eines Ausblickes für die Politik.

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Übersicht der im Energy Sharing geläufigen Verteilungsschlüssel.....	19
Abbildung 2: Preis-Asymmetrien beim Energy Sharing (Value Sharing) .....	23
Abbildung 3: EU-Vorschriften zur Gemeinsamen Energienutzung (2016 – heute) .....	27
Abbildung 4: Tätigkeitsbereiche von Endkunden in der EMD (EU) 2019/944.....	31
Abbildung 5: Definition des Energy Sharing in der EMD (EU) 2024/1711 .....	34
Abbildung 6: Akteure als aktive Kunden in der EMD (EU) 2024/1711 .....	35
Abbildung 7: Aufgaben des Energy Sharing Organisers in der 3 EMD (EU) 2024/1711.....	36
Abbildung 8: Kapazitätsgrenzen und Versorgerpflichten in der EMD (EU) 2024/1711 .....	37
Abbildung 9: Grundkonzepte der Stromverteilung in Tschechien (leicht abgewandelt) .....	50
Abbildung 10: Geschäftsmodell der Energiegemeinschaft in Otterbeek (Niederlande) .....	60

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AK	Aktiver Kunde
BEG	Bürgerenergiegemeinschaft
CfD	Contract for Difference
CZK	Tschechische Krone
EDC	Rechenzentrum für elektrische Energie ( <i>Elektroenergetické datové centrum</i> )
EEG	Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EMD	Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie ( <i>Internal Electricity Market Directive</i> )
EU	Europäische Union
EUV	Europa Universität Viadrina Frankfurt (Oder)
FH ISI	Fraunhofer ISI
KEM	Klima-Energie-Modellregionsmanager:innen
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
kWh	Kilowattstunde
MW	Megawatt
PPA	Power-Purchase-Agreements
RED	Erneuerbare-Energien-Richtlinie ( <i>Renewable Energy Directive</i> )
SWW	Stadtwerke Wunsiedel
VNB	Verteilnetzbetreiber

## Zitierempfehlung

Bucha, Monika (2026): *D2.1 Energy Sharing. Analyse regulatorischer Rahmenbedingungen der gemeinsamen Nutzung von Energie in Deutschland, Österreich, Tschechien und den Niederlanden und Erstellung von Geschäftsmodellen*. PIA – Digitale Plattform zur Beteiligung an Energiegemeinschaften & Energy Sharing. Frankfurt (Oder): Europa-Universität Viadrina. DOI: 10.5281/zenodo.20850518.

# 1. Konzeptualisierung des Energy Sharing

Die Energiewende ist mehr als nur eine Transformation „weg vom Öl“; sie bietet die Möglichkeit grundlegende Marktideen auf den Kopf zu stellen, Konsumenten zu Produzenten zu machen und die sonst zentralisierte Anhäufung von Kapital und Profit gerechter zu verteilen (Mauger, 2021). Energy Sharing, das mit der Überarbeitung der Elektrizitätsbinnenmarkts-Richtlinie im Juni 2024 von der EU eingeführt wurde und nun bis Mitte 2026 von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden soll, spielt hierbei eine tragende Rolle. Bevor wir tiefer in die Debatte darüber einsteigen, wie das Energy Sharing rechtlich ausgestaltet worden ist und werden kann, fokussieren wir uns in diesem Abschnitt auf die Konzeptualisierung dieses Mechanismus. Zwar ist der Begriff des „Sharing“ – also des „Teilens“ – auf Anhieb für das lesende Publikum ein Begriff, doch erweist sich seine Einordnung im Rahmen des Energiemarktes bei genauerer Betrachtung als weniger eindeutig.

## 1.1. Sharing Economy VS Sharing Culture

Eine treffende Einordnung des Energy Sharing finden wir in einer Abhandlung von Diestelmeier und Cappelli (2023), die zwischen Sharing Economy auf der einen und Sharing Culture auf der anderen Seite unterscheiden. Ins Deutsche übertragen lässt sich Sharing Economy als marktorientiertes Modell fassen, während Sharing Culture stärker die gelebte, gemeinschaftsbasierte Dimension des Teilens betont.

Die **Sharing Economy** erlebte ihren Boom mit dem Aufkommen verschiedenster Sharing-Plattformen, allen voran Airbnb und Uber (Baltimore et al., 2016). Ihr **wirtschaftliches Grundprinzip** besteht darin, digitale Plattformen bereitzustellen, über die Personen Gegenstände oder Dienstleistungen kurzfristig anbieten und Nachfragende diese finden können. Dass Airbnb und Uber eher der Sharing Economy als einer Sharing Culture zuzuordnen sind, zeigt sich an der zunehmenden Professionalisierung ihrer Services – Wohnungen werden ausschließlich zu Vermietungszwecken erworben, Fahrzeuge gezielt für Uber geleast – sowie am klaren Hauptprofiteur des Modells: den Plattformbetreibern selbst (Quattrone et al., 2016). Eine **Sharing Culture** hingegen zielt weniger auf Profitmaximierung ab, sondern orientiert sich an **Werten wie Gemeinschaft, Solidarität** oder dem Interesse an neuen Begegnungen. Ein prominentes Beispiel hierfür war lange Zeit die Plattform Couchsurfing, auf der Reisende kostenlos bei Privatpersonen übernachten konnten; mittlerweile weist jedoch auch diese Plattform typische ordoliberalen Kommerzialisierungstendenzen auf (Mikołajewska-Zajac and Márton, 2022).

Die Diskussion über Sharing Economy und Sharing Culture wird in der Energietransformation häufig übersehen. Dabei ist es entscheidend, ob Energiegemeinschaften und Energy Sharing-Plattformen als neue, potenziell transformative Institutionen innerhalb eines marktwirtschaftlichen Systems wirken können oder ob sie lediglich in die Logik der klassischen Sharing Economy verhaften bleiben bzw. von „größeren

Playern“ mit Profitorientierung verdrängt werden. Tendenzen in Richtung neoliberale Ausrichtung erkennt man bereits heute an der Ausgestaltung der Marktlandschaft. So merkte einer der Interviewpartner (siehe Kapitel 5.3.4.) an, dass einige Energieunternehmen in den Niederlanden bereits auf den Zug des Energy Sharings aufspringen, indem sie ihren Kund:innen das Teilen von Energie mit Nachbarinnen im Rahmen einer vermeintlichen „Energy Culture“ ermöglichen. Allerdings sind diese Unternehmen letzten Endes die größten Nutznießer dieses Marktmodells.

Abschließend lässt sich zusammenfassen, dass eine stärker solidarisch ausgerichtete Sharing-Landschaft naturgemäß Schutzmechanismen erfordert, um nicht von ordoliberalen Marktkräften absorbiert zu werden - vergleiche dazu vertiefend Karl Polanyi in *The Great Transformation* (1944). Ob es Energiegemeinschaften gelingen wird, die mit dem Energy Sharing neu entstehenden Marktlücken, etwa, die des Energy Sharing Organisers oder eines Aggregators – zu füllen und hieraus Profite zu schlagen, hängt also maßgeblich von der rechtlichen Ausgestaltung von Energy Sharing ab<sup>2</sup>.

## 1.2. Fokus: Solidarität und Inklusion

In einem vorbereitenden Dokument zur Überarbeitung der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie (EU) 2024/1711 nimmt die Europäische Kommission (2023) deutlich Stellung zum Energy Sharing. So sieht sie die gemeinsame Nutzung von Energie als mögliches wirksames Instrument, Verbraucher:innen, die nicht über den erforderlichen Platz, die technischen Kapazitäten und/oder die finanziellen Mittel verfügen, auf einfache und kostengünstige Weise zu Prosument:innen<sup>3</sup> zu machen. Diese Verbrauchergruppe könne durch das Energy Sharing Zugang zu erneuerbaren Energien erhalten, indem sie eine Anlage zur Erzeugung oder Speicherung erneuerbarer Energien pachte, miete, oder in eine solche investiere und den erzeugten Strom untereinander teile.

Auch für Personen, die keine Eigentums- oder Nutzungsrechte an erneuerbare Energieanlagen erwerben können, sieht die Europäische Kommission eine Rolle beim Energy Sharing vor. So bestärkt sie in ihrem Dokument das Bestreben einzelner Prosument:innen, andere Verbraucher:innen, darunter auch **einkommensschwache Familien**, zu stärken, indem sie ihren Produktionsüberschuss mit ihnen teilen. Praxisbeispiele gibt es bereits in Österreich. Die Webseite der Österreichischen Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften (2023a) listet eine Reihe sogenannter *Solidarischer Energiegemeinschaften* auf, unter anderem eine mit dem kreativen Namen *Robin Powerhood*.

---

<sup>2</sup> Für eine weitergehende Lektüre zur Rolle des Rechts in der Schaffung von Reichtum und Ungleichheit empfiehlt sich außerdem die – auch für Rechtslaien leicht verständliche - Lektüre des *Buchs The Code of Capital* von Katharina Pistor (2020).

<sup>3</sup> Ein Prosument ist eine Person oder Organisation, die gleichzeitig Strom produziert und verbraucht.

## Praxisbeispiel: Stromspenden gegen Energiearmut

Das österreichische Projekt *Robin Powerhood*<sup>4</sup> bekämpft Energiearmut, indem überschüssiger Strom aus einer Bürgerenergiegemeinschaft an besonders bedürftige Haushalte weitergeleitet wird. Träger ist die sozial ausgerichtete Einrichtung *Verein Wohnen*. Innerhalb eines Jahres wurden bereits 90 energiearme Haushalte eingebunden, wobei private Haushalte, Unternehmen und öffentliche Einrichtungen ungenutzte Energie einspeisen und so eine solidarische Stromverteilung ermöglichen. Im April 2025 startete *Robin Powerhood* gemeinsam mit dem Verein zur humanitären Hilfe, dem *Österreichischen Roten Kreuz* und dem heimischen Lebensmittelhändler *Lidl Österreich* die größte Stromspende-Initiative Österreichs und spricht damit gezielt Unternehmen an, die mit alternativen Energiequellen mehr Strom produzieren, als sie selbst verbrauchen. Mehr Informationen befinden sich auf einer vom *Roten Kreuz* zu dem Thema eingerichteten Webseite<sup>5</sup>.

Zudem gelang mit Artikel 15a Absatz 8 *ibid* ein bemerkenswerter Durchbruch zur Stärkung einkommensschwacher Haushalte mittels Energy Sharing. Der Passus sieht vor, dass Mitgliedstaaten sicherstellen, dass „bei Vorhaben zur gemeinsamen Energienutzung, die im Eigentum von Behörden stehen, schutzbedürftige und von Energiearmut betroffene Kund:innen oder Bürger:innen Zugang zu der gemeinsam genutzten Elektrizität haben“ und dass sich diese Menge „im Durchschnitt auf mindestens 10 % der gemeinsam genutzten Energie beläuft“ (siehe auch Kapitel 3.2.4.). Damit spiegelt die Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie (EU) 2024/1711, wie auch bereits bei der Definition von Bürgerenergiegemeinschaften<sup>6</sup>, einen solidarischen Grundgeist wider, der sich von reinen Gewinnmaximierungsgedanken unterscheiden soll.

Weiters versucht die Europäische Kommission, einer möglichen Schlechterstellung von Mieterinnen und Mietern im Bereich des Energy Sharing vorzubeugen. So erkennt sie an, dass Mieter:innen und Hausbesitzer:innen ohne (ausschließliche) Eigentumsrechte an dem gemeinsamen Dach eines Mehrfamilienhauses oder private Verbraucher:innen mit ungeeigneten Dächern Schwierigkeiten hätten, Zugang zu kostengünstigen erneuerbaren Energien zu erhalten. Die Ermöglichung gemeinsamer Investitionen in und die Vermietung oder Verpachtung von externen Erzeugungsanlagen könne jedoch dazu beitragen, solche Hindernisse zu überwinden. Ein Praxisbeispiel für ein solches Modell liefert die griechische Energiegemeinschaft HYPERION<sup>7</sup>, die 2019 gegründet wurde und laut eigenen Angaben seitdem bereits 355.000 Euro in Erneuerbare-Energieanlagen investiert hat.

---

<sup>4</sup> Siehe: <https://www.robin-powerhood.at/>.

<sup>5</sup> Siehe: <https://wir.rotekreuz.at/stromspenden>.

<sup>6</sup> Das Pendant befindet sich in der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Form von Erneuerbaren-Energiegemeinschaften.

<sup>7</sup> Siehe: <https://hyperion-community.gr/en/>.

### Praxisbeispiel: Gemeinschaftlich genutzte Erneuerbare-Energieanlagen

HYPERION ist eine gemeinnützige Energie-Community mit Sitz in Athen. Diese versorgt ihre knapp 120 Mitglieder sie mit einem Solarpark in Korinth, der sich im Gemeinschaftsbesitz befindet, während etwa 5 % der jährlichen Stromproduktion außerdem an ein Sozialprojekt gespendet werden. Neben den geschätzten 2.000 – 3.000 Euro Startkapital, die man zum Beitritt mitbringen muss, fällt ein jährlicher Mitgliedschaftsbeitrag in Höhe von etwa 60 Euro an (für eine Mindestdauer von 25 Jahren)<sup>8</sup>. Wenn gleich diese Summen für viele Athenerinnen und Athener eine Einstiegshürde darstellen, so setzt sich die Energiegemeinschaft in ihrem Kern aktiv für eine soziale Solidarisierung im Energiesektor und die Bekämpfung der Energiearmut ein. Dabei greift sie auf ein breites Repertoire an Aktivitäten zurück, vom Know-how-Transfer, über das Lastenmanagement bis hin zur Bereitstellung nachhaltiger Mobilität.

Zusammenfassend zeigen sowohl die Position der Europäischen Kommission als auch die Beispiele *Robin Powerhood* und *HYPERION*, dass Energy Sharing ein Instrument mit erheblichem sozialem Transformationspotenzial darstellt: Es kann Zugang zu erneuerbaren Energien auch für Haushalte ohne eigene Anlagen ermöglichen, Energiearmut gezielt mindern und eine inklusivere Teilhabe an der Energiewende fördern.

### 1.3. Modelle des Energy Sharing: Vollversorgung, Mehrlieferanten und Peer-to-Peer

Im Februar 2025 veröffentlichte das *Future Energy Lab* der *dena* (Deutsche Energie-Agentur GmbH) einen Leitfaden zur Umsetzung von Energy Sharing Communities in Deutschland (*dena*, 2025a). Dabei untersucht sie unterschiedliche Business-Möglichkeiten der gemeinschaftlichen Energieerzeugung und -nutzung, etwa die Glättung von Leistungsspitzen<sup>9</sup> durch das Angebot von Flexibilität oder die Synchronisierung von Erzeugung und Verbrauch. Die *dena* geht davon aus, dass Energiegemeinschaften „auf diese Weise dazu beitragen, die vorhandene Netzkapazität besser zu nutzen und gegebenenfalls auch den Netzausbaubedarf zu reduzieren“. Diese Annahme wird von einer im Dezember 2024 veröffentlichten Studie der *Elektrizitätswerke Schönau* (EWS, 2025) bestätigt.

Der Bericht (*dena*, 2025a) unterscheidet zwischen drei Modellen, in denen Energiegemeinschaften im Energy Sharing tätig werden können:

---

<sup>8</sup> Siehe: <https://www.ekathimerini.com/economy/1234467/energy-communities-the-low-down-for-producing-your-own-power/>.

<sup>9</sup> Also die zeitgleiche Produktion und Einspeisung erneuerbarer Energie, die zu Belastungen für das öffentliche Netz führen.

### **Modell 1: Energiegemeinschaft-Vollversorgung mit einem zentralen Energieversorger**

Dieses Modell entspricht dem aktuellen niederländischen Modell, bei dem aktive Kunden die untereinander Energy Sharing betreiben wollen, demselben Energieversorger angehören müssen. Dieser nimmt selbst erzeugten, aber nicht selbst genutzten Strom der Energy Sharing Gruppe auf und versorgt wiederum alle Mitglieder, deren Bedarf nicht mit Energy Sharing Strom gedeckt werden können. Die Abrechnung erfolgt über den Energieversorger, unter Verwendung von Informationen der Sharing-Plattform der Energiegemeinschaft.

### **Modell 2: Energiegemeinschaft-Mehrlieferantenmodell mit virtuellen Peer-to-Peer Beziehungen**

In diesem Modell wählen die individuellen Erzeuger:innen mindestens einen Versorger, der ihren Strom abnimmt und als Lieferant an die Mitglieder der Energiegemeinschaft liefert, die Strom von genau diesem Erzeuger bzw. dieser Erzeugerin haben wollen. Dieser Versorger liefert auch den Reststrom für die Verbraucher:innen. Über eine gemeinsame Community- bzw. Sharing-Plattform können alle Mitglieder die notwendigen Verbrauchs- und Erzeugungsdaten einsehen und austauschen. Wie bisher entsteht auch hier keine direkte Lieferbeziehung zwischen einzelnen Mitgliedern im energiewirtschaftsrechtlichen Sinne – virtuelle Peer-to-Peer-Transaktionen werden über ein oder mehrere Energiehändler bzw. Lieferanten abgewickelt. Übernimmt die Energiegemeinschaft selbst die Pflichten eines Energieversorgers gemäß Energiewirtschaftsgesetz, kann sie jedoch sowohl als Abnehmerin als auch als Lieferantin auftreten. Der Unterschied zu Modell 1 besteht also darin, dass Mitglieder einer Energy Sharing Gruppe nun nicht mehr zwangsläufig einen Vertrag mit demselben Energieversorger abgeschlossen haben müssen. Auch die Abrechnung erfolgt daher nicht zwangsläufig durch einen zentralen Energieversorger, sondern von den durch die von jedem Mitglied individuell ausgewählten Energieversorger.

### **Modell 3: Energie- und handelsrechtliche Lieferbeziehungen zwischen Teilnehmenden**

In diesem Modell wird Strom in einer direkten Lieferbeziehung zwischen Teilnehmenden verkauft. Dafür ist eine digitale Plattform nötig, an welcher der Strom automatisiert angeboten und verkauft werden kann. Diese direkte Lieferbeziehung ist ein wesentlicher Unterschied zu den Modellen 1 und 2. Ein solches Peer-to-Peer-Trading ohne Zwischenschaltung eines Energieversorgungsunternehmens ist eine im aktuellen europäischen Strommarktdesign skizzierte Möglichkeit und wird in Innovationsprojekten bereits getestet. In Deutschland ist dies derzeit in der Praxis nicht möglich, da nicht geklärt ist, wer die Verantwortung im Energiemarkt und auch die damit verbundenen Risiken übernimmt.

Während sich dieses Kapitel mit der Konzeptualisierung des Energy Sharing und Gestaltungsmöglichkeiten für Energiegemeinschaften beschäftigt hat, soll es im nächsten Kapitel um die konkrete Verteilung des gemeinsam genutzten Stroms unter den Mitgliedern gehen.

## 2. Konkrete Verteilung gemeinsam genutzter Energie

In diesem Kapitel soll es um die konkrete Verteilung der gemeinsam genutzten Energie zwischen Nachbarinnen und Nachbarn oder innerhalb einer Energiegemeinschaft gehen. Dabei stellen sich insbesondere zwei Fragen, die für eine erfolgreiche Ausgestaltung des Energy Sharing zentral sind. Erstens: Nach welchem Verteilungsschlüssel soll die gemeinsam genutzte Energie verteilt werden, sprich, wer bekommt von wem wie viel und in welcher Reihenfolge? Zweitens: Zu welchem Preis soll der geteilte Strom gehandelt werden?

### 2.1 Verteilung: Statische, dynamische und hybride Methoden

Ein Report der tschechischen Anwaltskanzlei *Frank Bold* (2023a) hat eine grafische Übersicht zu drei im europäischen Energy Sharing geläufigen Verteilungsschlüsseln erstellt und lehnt sich dabei an die Ausführung der Österreichischen Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften an. Dabei unterscheidet sie zwischen drei Methoden: die statische, die dynamische und die hybride Verteilung von Strom. Im Folgenden (siehe Abbildung 1) haben wir die Abbildung inklusive Beispielrechnungen in leicht variiertes Form übernommen und aus dem Englischen ins Deutsche übersetzt.

Nach der **statischen Methode**, hängt die Strommenge, die von einem Gemeinschaftskraftwerk an ein Mitglied der Gemeinschaft geliefert wird, von einem vorab festgelegten, festen Prozentsatz ab. In diesem Beispiel beträgt dieser für die drei Prosumenten 20%, 20% und 60% des verbrauchten Stroms.

Zunächst wird der Gesamtverbrauch aller am Energy Sharing teilnehmenden aktiven Kunden im Zeitpunkt  $t$  ermittelt. Dieser beläuft sich auf 80 kWh (40 + 20 + 20 kWh). Anschließend wird jedem Mitglied entsprechend seines oder ihres festen Anteils eine Strommenge zugeteilt. Prosument 1 erhält 20% des Gesamtverbrauchs, also 16 kWh (20% von 80 kWh). Da ihr der tatsächliche Verbrauch von Prosument 1 im Zeitpunkt  $t$  40 kWh beträgt, müssen die verbleibenden 24 kWh weiterhin aus dem öffentlichen Netz bezogen werden.

Die Gesamterzeugung der Gemeinschaft beträgt im Zeitpunkt  $t$  100 kWh (30 + 70 kWh). Da der Gesamtverbrauch lediglich 80 kWh beträgt, ergibt sich ein Erzeugungsüberschuss von 20 kWh.

Zusätzlich können aufgrund des statischen Verteilungsschlüssels nicht alle erzeugten Strommengen innerhalb der Gemeinschaft zugeteilt werden. Im vorliegenden Beispiel bleiben daher weitere 28 kWh unverteilbar. Insgesamt werden somit 48 kWh (20 kWh Erzeugungsüberschuss zuzüglich 28 kWh nicht zugeteilter Strommengen) nicht innerhalb der Energiegemeinschaft verbraucht und in das öffentliche Netz eingespeist.

Vorteile der statischen Methode liegen in der besseren Vorhersagbarkeit der vorab vereinbarten Anteile an der gemeinsamen Stromerzeugung. Nachteile ergeben sich aus der fehlenden Flexibilität, die dazu führt, dass der Großteil des Stroms innerhalb der Gemeinschaft verbraucht wird. Verbraucht ein Mitglied den gemeinsam genutzten Strom in einem bestimmten Zeitraum nicht, wird der Überschuss (meist zu einem niedrigen Preis) ins Netz eingespeist.

Bei einer beschränkten Möglichkeit, den Verteilschlüssel täglich anzupassen, ergeben sich Nachteile, insbesondere aus dem geänderten Konsumverhalten an Wochenenden. Bei einer angenommenen monatlichen Festlegung des Verteilungsschlüssels, muss bei der Vergabe von einer Durchschnittsschätzung ausgegangen werden. Dies verschärft die Gefahr von möglicherweise entgangenen Flexibilitätsvorteilen. Dabei kommt es insbesondere bei der Erreichung einer wirtschaftlichen Ausgestaltung des Energy Sharing auf jede kWh gesparten Strom an.

Bei Anwendung der **dynamischen Methode**, wird der von der Gemeinschaft erzeugte Strom ihren Mitgliedern entsprechend ihrem tatsächlichen Verbrauch zugeteilt. Konkret führt das zu einem Verteilungsschlüssel in Höhe von 50% bei Prosumert 1 (40 kWh Eigenverbrauch / den gesamten Stromverbrauch der am Energy Sharing teilnehmenden Konsumenten im Zeitpunkt t). Das bedeutet, dass der aktive Kunde in diesem Modell statt 16 kWh (statisches Modell) nun 40 kWh ( $80 \text{ kWh} * 50\%$ ) an Strom zugeteilt erhalten würde und am Ende „besser“ dasteht. Auch der aktive Kunde 2 würde am Ende 4 zusätzliche kWh an Strom erhalten. Der Stromverbrauch aller aktiven Kunden wird in diesem Beispiel durch Energy Sharing zu 100% gedeckt.

Abbildung 1: Übersicht der im Energy Sharing geläufigen Verteilungsschlüssel

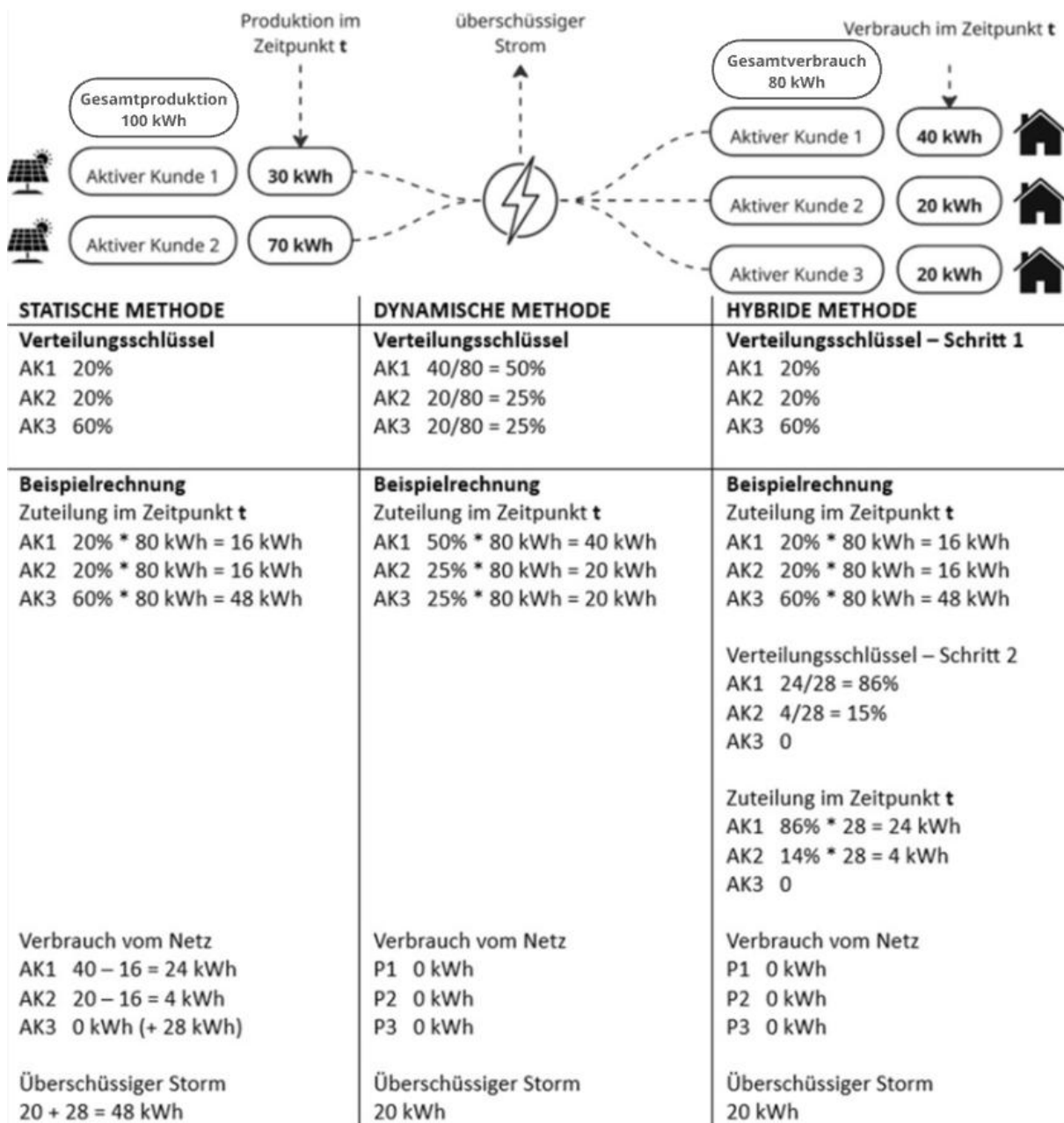


Abbildung in Anlehnung an Frank Bold (2023a).

Ein Vorteil des dynamischen Modells liegt in dem erhöhten Stromverbrauch innerhalb der Gemeinschaft. Jedoch kann es dazu führen, dass Personen mit hohem Verbrauch gegenüber anderen Mitgliedern der Gemeinschaft, die ihren Verbrauch reduzieren möchten, absolut bevorzugt werden. Gleichzeitig reduziert es den Anreiz zum Energiesparen.

Durch die Kombination statischer und dynamischer Methoden wird der Strom im Rahmen der **hybriden Methode** zunächst auf Basis eines festen Anteils zugeteilt, und etwaige Überschüsse werden dynamisch entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch der Gemeinschaftsmitglieder verteilt. Während also Schritt 1 identisch ist mit dem Verfahren nach dem statischen Modell, kommen bei Schritt 2 nun veränderte

Verteilungsschlüssel zur Anwendung. Nach Schritt 1, bleibt dem aktiven Kunden 1 noch ein Verbrauch von 24 kWh über, die mittels Energy Sharing gedeckt werden könnten, dem aktiven Kunden 2 noch 4 kWh und dem aktiven Kunden 3 noch 0 kWh. Insgesamt bleiben also noch 28 kWh übrig.

In einem zweiten Schritt ergibt sich der Verteilungsschlüssel für den aktiven Kunden 1 aus dem Quotienten seines noch nicht gedeckten Stromverbrauchs in der Höhe von 24 kWh durch 28 kWh (= 86%) und für den aktiven Kunden 2 aus 4 kWh durch 28 kWh (= 15%). Die zweite Zuteilung für den aktiven Kunden 1 ergibt sich aus 86% von 28 kWh (= 24 kWh) und für den aktiven Kunden 2 aus 15% von 4 kWh (= 4 kWh). Auch hier wird, wie bereits im dynamischen Modell, der Stromverbrauch aller aktiven Kunden zu 100% durch Energy Sharing gedeckt.

Die hybride Methode vereint alle Vorteile statischer und dynamischer Methoden und beseitigt gleichzeitig deren Nachteile. Jedoch ist es weniger vorhersehbar als eine einfache statische Methode.

## 2.2. Preisgestaltung: Wie viel kostet der Strom für wen?

Eine für Energy Sharing Gruppen zentrale Frage ist, wie die ökonomischen Vorteile des gemeinsam genutzten Stroms zwischen den Mitgliedern aufgeteilt werden. Diese Frage, auch öfter unter dem Begriff „Value-Sharing“ zusammengefasst, beschäftigt die Forschung seit geraumer Zeit, ist doch das Prinzip „Fairness“ für die Akzeptanz, Stabilität und den Erfolg von Energiegemeinschaften entscheidend (Kulmala et al., 2021). Haben Mitglieder das Gefühl, unfair behandelt und benachteiligt zu werden, besteht die Gefahr, dass sie den Beitritt in eine Energiegemeinschaft ablehnen oder aus dieser vorläufig wieder austreten (Kulmala et al., 2021). Im Folgenden einige wichtige Aspekte und Erkenntnisse zum Value Sharing:

### 2.2.1. Preisasymmetrien zwischen den Mitgliedern

Energy Sharing Gruppen erzielen die größten wirtschaftlichen Einsparungen, wenn sie aus heterogenen Mitgliedern bestehen – also Mitgliedern mit heterogenen Verbrauchsprofilen. Dies unterstreicht auch die Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften: „Je heterogener die Gemeinschaftsmitglieder in ihrem Verbrauchsverhalten sind (Haushalte, Restaurant, Kindergarten, Schule, etc.), desto besser wird der innergemeinschaftliche Ausgleich gelingen.<sup>10</sup>“. Unter heterogen versteht man in diesem Kontext eine Zusammensetzung von Mitgliedern, die sich insbesondere in ihrem Erzeugungs- und Lastprofil, also, sowohl im Zeitpunkt aber auch in der Menge

---

<sup>10</sup> Siehe unter Punkt 6.3.: <https://energiegemeinschaften.gv.at/faqs/>.

des von ihnen produzierten oder verbrauchten Stroms unterscheiden. Warum ist das relevant?

Stellen wir uns eine Energy Sharing Gruppe mit fünf Mitgliedern vor, von denen alle eine kleine Solar-Anlage auf ihrem Hausdach installiert haben. Alle Mitglieder sind Einfamilienhaushalte mit ähnlichen Lebensstilen. Das bedeutet, der Großteil von ihnen verbraucht viel Strom am Morgen, wenig unter Tags (die Mitglieder sind außer Haus, um ihren alltäglichen Pflichten nachzukommen) und erneut viel Strom am Abend, bevor sie gegen 23:00 Uhr das Licht abdrehen und zu Bett gehen. Das Problem zeigt sich schnell:

Solar-Energie erreicht ihren Höchstertag gegen Mittag, also ausgerechnet dann, wenn der Großteil der Mitglieder außer Haus ist und daher keinen Strom benötigt. Abhilfe lässt sich beispielsweise mit smarten Geräten schaffen, etwa mit Waschmaschinen, Geschirrspülgeräten oder E-PKWs, die sich zu dem Zeitpunkt anschalten. Allerdings wird vermutlich gerade der E-PKW, der die größten Speicherkapazitäten aufweist, zur Mittagzeit statt in der Garage des Eigenheims, am Arbeitsplatz oder einem anderen Ort parken. Wie lässt sich dieses Missverhältnis lösen?

Ideal wäre es, wenn sich der Energy Sharing Gruppe ein KMU-Betrieb, eine Schule oder ein öffentliches Gebäude der Gemeinde anschließen würde. Diese benötigen aufgrund ihres aktiven Betriebs insbesondere unter Tags viel Energie. Der auf den Dächern der fünf Familien produzierte Strom könnte damit in, beispielsweise, den KMU-Betrieb fließen, anstatt zu überaus geringen Vergütungspreisen in das öffentliche Netz eingespeist zu werden. Gleichzeitig kann der KMU-Betrieb anstatt Strom teuer aus dem öffentlichen Netz zu erkaufen, zu niedrigeren Kosten von den Mitgliedern der Energy Sharing-Gruppe erwerben. Es zeigt sich, dass die Verschiebung einer homogenen in Richtung einer heterogenen Ausgestaltung der Energy Sharing Gruppen Mitglieder eine Win-win-Situation für alle beteiligten Parteien ergibt.

Allerdings löst Heterogenität allein das Problem nicht, denn die zentrale Frage, die sich nun stellt ist, welchen Preis die Mitglieder verlangen sollen? Einleuchtend ist, dass der Preis unter dem Marktpreis liegen muss und gleichzeitig hoch genug sein muss, um ausreichend Anreiz für die Mitglieder zu schaffen, ihren Strom anderen Mitgliedern anzubieten, ohne sich „unfair“ behandelt zu fühlen. Wenn nun alle Mitglieder den gleichen Marktpreis bezahlen würden, wäre auch dieses Problem recht schnell gelöst. Man einigt sich auf einen Strompreis, der zwischen den beiden Grenzpunkten liegt. Was aber, wenn einige der Mitglieder unterschiedlichen Stromtarifen unterliegen, ergo, am Markt, weniger oder mehr als andere Mitglieder bezahlen? In dem Fall erweist sich die Eruiierung eines „optimalen“ Energy Sharing Preises, der für alle Mitglieder zufriedenstellend ist, bereits als etwas kompliziert. Dabei ist es ja gerade die Mitgliedschaft unterschiedlicher Mitglieder mit verschiedenen Stromtarifen, die die Essenz von Energy Sharing ausmacht und der Energy Sharing Gruppe den vermutlich größten wirtschaftlichen Vorteil verschafft.

## 2.2.2. Praxisbeispiel aus dem Horizon 2020-Projekt SCORE

Das Problem und die Herausforderungen des Value-Sharing wurden in Abbildung 2 leicht ersichtlich aufbereitet. Dafür verwenden wir ein Beispiel aus dem Europäischen Horizon 2020-Projekt *SCORE* (2022). Im deutschen Pilotprojekt in Essen konnte die Energiegemeinschaft *Franz Sales Haus* (ein Gebäude der Gemeinde) ihren Mitgliedern Strom zu einem Produktionspreis von 5 Cent liefern. Wie beim Strompreis für Endverbraucher:innen wird auch dieser Produktionspreis durch Abgaben, Steuern und Zuschläge belastet, allerdings in geringerem Maße, da die Produktion für den Eigenverbrauch bestimmt ist.<sup>11</sup> Der "Nutzen" dieser Geschäftsstrategie wird durch **vermiedene Kosten** generiert, ein Parameter, der – je nach Entwicklung der Strompreise – weiter steigen kann. Natürlich kann der angenommene Betriebspreis von 5 Cent bei Bedarf nach oben angepasst werden, um die Reserven zu erhöhen oder der Energiegemeinschaft Dividendenzahlungen zu ermöglichen. Der Einfachheit halber und da das Niveau der Abgaben, Steuern und Zuschläge variiert, veranschaulichen wir Asymmetrien anhand des Produktionspreises von 5 Cent.

Option #1 spiegelt die Kostenverteilung beim zu **erwartenden Verbrauch der Mitglieder** dar. Bei der Nutzung dieses Aufteilungsschlüssels erzielt die Energy Sharing Gruppe eine Gesamteinsparung von 94,5 Euro, wobei dem teilnehmenden KMUs die größten Einsparungen (54 Euro) gelingen, gefolgt vom privaten Haushalt (27 Euro) und schließlich, der Gemeinschaft selbst (13,5 Euro).

Option #2 beleuchtet die Einnahmehancen eines jeden Mitglieds bei einer **gleichmäßigen Aufteilung der Strommenge** (gleiche Strommenge). Hier würde die Energy Sharing Gruppe insgesamt 135 Euro erzielen, wobei der größte Profiteur der Privathaushalt wäre (mit 90 Euro), gefolgt von der Gemeinde (30 Euro) und dem Gewerbe (15 Euro).

Schließlich veranschaulicht Option #3, welche Strommengen an welches Mitglied geleitet werden müssten, um für **alle Mitglieder Einsparungen in der gleichen Höhe** (gleiche Geldmenge) zu garantieren und damit zu einer Gesamteinsparung von 81 Euro zu gelangen. Konkret erhielt das Gewerbe die größte Strommenge (540 kWh), gefolgt von der Gemeinde (270 kWh) und vom privaten Haushalt (90 kWh). Dabei würde jedes Mitglied Einnahmen in Höhe von 27 Euro erzielen.

---

<sup>11</sup> Im Gegensatz zum Strompreis für Endverbraucher kann allgemein angenommen werden, dass keine Stromsteuer, keine Lizenzgebühr oder Netzgebühren anfallen, wenn die RE-Gemeinschaft das regionale Netz nutzt. Das bedeutet, dass alle mit Netzgebühren verknüpften Abgaben, wie die CHP-Abgabe, die Abschnitt 19 (2) Strom-NEV-Abgabe, die AbLaV-Abgabe nach Abschnitt 18 und die Offshore-Abgabe nach Abschnitt 17 f EnWG, nicht anwendbar sind. Außerdem wird angenommen, dass der rechtliche Status von EE-Gem als CSOP-Betriebsgesellschaft bedeutet, dass die reduzierte EEG-Abgabe von 40 % Anwendung finden wird. In Verbindung mit dem oben genannten Arbeitspreis könnte die EG den erzeugten Strom zu einem Nettopreis von 0,0806 Euro pro kWh verkaufen.

Abbildung 2: Preis-Asymmetrien beim Energy Sharing (Value Sharing)

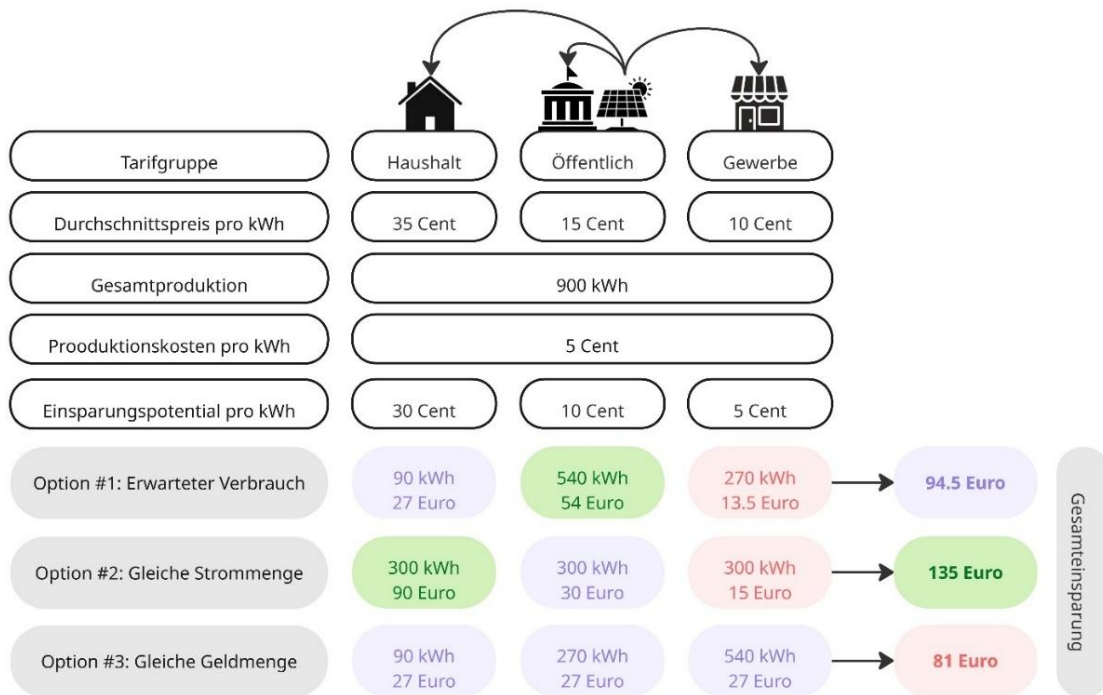


Abbildung eigene Darstellung.

Abschließend lässt sich festhalten, dass keine der drei Varianten klar überlegen ist, da jede einen anderen Fairness- und Effizienzfokus setzt: Option #1 maximiert den systemischen Nutzen, Option #2 begünstigt Haushalte mit niedrigem Verbrauch und Option #3 gewährleistet absolute Gleichbehandlung – allerdings mit der geringsten Gesamtersparnis. Unter Abwägung von Wirtschaftlichkeit und Verteilungsgerechtigkeit erscheint daher ein hybrider Ansatz zwischen #1 und #3 am sinnvollsten, da er Einsparungen weitgehend erhält und gleichzeitig extreme Ungleichverteilungen vermeidet. Laut einem Bericht der *dena* (2025a) scheint jedoch allen voran die Transparenz des gewählten Tarifmodells relevant zu sein, „damit Mitglieder den direkten Nutzen ihres Engagements erkennen können“.

### 2.2.3. Fairness-Ansätze

Der optimale Preis hängt davon ab, wer Strom erzeugt, wie viel und welche Speicher verfügbar sind und ob der Verbrauch zeitlich verschoben werden kann. All dies bestimmt, wie flexibel Angebot und Nachfrage zusammenfinden (Potenziale). Zudem legen Tarifgruppe, Förderungen, steuerliche Behandlung, Investitions- und Betriebskosten (OPEX<sup>12</sup>/CAPEX<sup>13</sup> als Preisuntergrenze) sowie Marktpreis, Netzentgelte, Steuern

<sup>12</sup> OPEX sind laufende Betriebskosten, etwa für den Betrieb einer Solaranlage (Wartung, Service, Abrechnung, Versicherungen).

<sup>13</sup> CAPEX sind einmalige Investitionskosten, etwa für den Aufbau einer Solaranlage.

und Umlagen fest, welche Preisbandbreite wirtschaftlich tragfähig ist (finanzielle und rechtliche Parameter).

In der Literatur wurden zahlreiche Methoden vorgeschlagen, um Kosten und Nutzen in Communities aufzuteilen. Diese reichen von proportionalen Aufteilungsschlüsseln (etwa jeder erhält Nutzungskapazitäten entsprechend seiner eingezahlten finanziellen Beteiligung oder entsprechend seines Verbrauchsanteils) bis hin zu komplexen spieltheoretischen Lösungen (Kulmala et al., 2021). Ein Konflikt bei der Ermittlung des Preises kann entstehen, wenn ein passives Mitglied ohne Investition durch einen günstigen Lastgang große Vorteile erzielt. Das mag aus Systemsicht effizient sein, wirkt aber auf Investoren mitunter unfair (Kulmala et al., 2021). Idealerweise sollte das Verhältnis von **Kosteneinsparung** und **Investitionsleistungen** berücksichtigt werden, um Verteilungsgerechtigkeit zu erreichen (Kulmala et al., 2021). Daneben könnten auch ehrenamtliche Tätigkeiten oder spezielle unternehmerische Projektbeteiligung der Mitglieder berücksichtigt werden (dena, 2025a).

Bei einem **verbrauchsbasierten Ansatz** sollen jene Mitglieder, die durch Lastverschiebung oder hohen Verbrauch zum richtigen Zeitpunkt mehr zum Gesamtnutzen beitragen, mehr vom Gemeinschaftsstrom abbekommen. Bei einem **erzeugungsbasierten Ansatz** wiederum sollen jene Mitglieder, die investiert haben (z.B. in die PV-Anlage oder Speicher), einen entsprechenden Anteil am Erlös bzw. an den Einsparungen erhalten. Ein oft als sehr fair geltender Ansatz ist z.B. die Berechnung nach dem **Shapley-Wert** aus der Spieltheorie, der jedem Mitglied entsprechend seines marginalen Beitrags zum Gesamterfolg einen Wert zuweist (Kulmala et al., 2021). Der Shapley-Wert garantiert eine faire Aufteilung nach mathematischen Kriterien, ist aber schwierig nachzuvollziehen und rechenaufwendig.

Ein interessanter Befund aus Studien ist, dass die Berücksichtigung unterschiedlich fairer Verteilungen die Gesamtwirtschaftlichkeit nur geringfügig schmälern. Wird z.B. statt der rein gewinnmaximierenden Aufteilung (maximale Gesamtersparnis) eine gerechtere Verteilung gewählt, sinkt der Gesamtvorteil oft nur um wenige Prozentpunkte – diese Differenz wird als „Preis der Fairness“ bezeichnet (Volpato et al., 2024). In einem Szenario sank die jährliche Kosteneinsparung der Gemeinschaft durch eine faire(re) Aufteilung nur um ca. 1,3 %, in einem anderen um etwa 5,5 % gegenüber der theoretisch optimalen, aber unausgewogenen Verteilung (Volpato et al., 2024). Diese kleine Einbuße kann man als vertretbar ansehen, wenn dadurch die Zufriedenheit aller Mitglieder steigt.

Die Forschung zeigt jedoch auch, dass kein Ansatz alle Kriterien perfekt erfüllen kann – es gibt Zielkonflikte zwischen **maximaler Fairness** (Mitglieder fühlen sich fair behandelt), **Einfachheit** bzw. Transparenz (die Berechnungsmethode ist leicht nachvollziehbar), **Stabilität** (es besteht keine Gefahr eines drohenden Austritts) und **Anreizwirkung** (Mitglieder sind motiviert, weiterhin in die Gruppe zu investieren und gegebenenfalls den Energieverbrauch anzupassen) (Kulmala et al., 2021). In der Praxis zielen erfolgreiche Energiegemeinschaften darauf ab, Win-Win-Preise festzulegen. Ein

bewährtes Prinzip ist, dass lokal gehandelter Strom günstiger sein muss als normaler Netzstrom für Verbraucher:innen, aber besser vergütet werden muss als Einspeisung für Erzeuger. Im Folgenden befindet sich ein Praxisbeispiel aus der Schweiz.

### Praxisbeispiel: Strategische Preisfindung in der Schweiz<sup>14</sup>

In der Pilot-Community *Quartierstrom* handelten Prosument:innen und Verbraucher:innen ihren Strom auf einem lokalen Marktplatz selbst aus. Die Handelspreise pendelten sich zwischen 4 Cent (der üblichen Einspeisevergütung) und ca. 21 Cent pro kWh (dem normalen Endkundenpreis) ein, so dass alle Beteiligten einen Vorteil hatten – Produzenten erhielten deutlich mehr als vom Netzbetreiber, und Verbraucher:innen zahlten weniger als im Standardtarif. Dieses Ergebnis kam zustande, weil die Teilnehmer Preislimits setzten: Kein Verbraucher bzw. keine Verbraucherin bot mehr als den Tarifpreis, kein Erzeuger verlangte weniger als die Einspeisevergütung – und das Auktionssystem matchte Angebote in diesem Korridor.

Die dargestellten Fairnessansätze beziehen sich primär auf die Verteilung von Kosten, Erlösen und Einsparungen innerhalb einer Energiegemeinschaft. Davon zu unterscheiden sind die Verfahren zur Verteilung des gemeinschaftlich erzeugten Stroms, die bestimmen, welchem Mitglied zu welchem Zeitpunkt welche Strommenge zugeordnet wird. Wie in Kapitel 2.1 dargestellt, kommen hierfür unterschiedliche Modelle wie statische, dynamische oder hybride Verteilungsschlüssel zum Einsatz. Da die Stromverteilung die Höhe der individuellen Kosten- und Nutzenanteile unmittelbar beeinflusst, sind beide Ebenen eng miteinander verknüpft. Die folgenden Beispiele aus verschiedenen europäischen Ländern zeigen, dass nationale Modelle häufig sowohl Regeln zur Stromverteilung als auch zur finanziellen Verrechnung kombinieren.

In der EU werden unterschiedliche Modelle erprobt. **Net-Metering** (Verrechnung über längere Zeiträume) ist in manchen Ländern wie Griechenland oder Polen verbreitet, funktioniert wie eine virtuelle Batterie: Überschussstrom wird auf dem persönlichen Konto gutgeschrieben und kann später gratis entnommen werden (Frank Bold, 2023a). Das wirkt auf den ersten Blick fair (jeder nutzt *seinen* Überschuss), motiviert aber nicht zur Synchronisation von Erzeugung und Verbrauch und kann zu Netzbelastungen führen (Frank Bold, 2023a). Italien hat ein komplexes Modell implementiert, das **Net-Metering mit einer zusätzlichen Einspeisevergütung und Rabatten auf Netzentgelte** kombiniert (Unie komunitní energetiky, 2024), um lokale Stromnutzung attraktiver zu machen. Dieses Modell schafft starke Anreize für örtlichen Verbrauch und könnte theoretisch sehr fair sein (da es Produzenten entlohnt und Verbraucher:innen Nachlässe gewährt) (Unie komunitní energetiky, 2024). In der Praxis ist es aber wenig beliebt, weil die Abrechnung administrativ aufwendig und schwer verständlich ist (Unie komunitní energetiky, 2024). Dies verdeutlicht, dass einfache, nachvollziehbare Systeme oft

---

<sup>14</sup> Siehe: <https://ethz.ch/en/news-and-events/eth-news/news/2019/06/quartierstrom-en.html>.

bevorzugt werden – eine komplizierte „perfekte“ Lösung kann an der Akzeptanz scheitern (Kulmala et al., 2021).

### 3. EU-Vorgaben zum Energy Sharing

Seit den frühen Anfängen der Europäischen Union (EU), damals noch als **Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (1951)** – etwas später kam noch die Gründung der **Europäischen Atomgemeinschaft (1957)** – stand das Thema Energie an oberster Stelle. War ein selbst deklariertes Ziel die Ausweitung der Wirtschaft, der Beschäftigung und besserer Lebensbedingungen (Artikel 2), so ging es unter anderem, im Schatten des Zweiten Weltkriegs, auch darum, Frieden unter den europäischen Mächten zu bewahren. Ab der zweiten Hälfte der 2010er Jahre, hat sich die Bedeutung der Energieproduktion auch auf dezidiert konsumentenorientierte Bereiche ausgedehnt. Mit der Einführung des **Pakets für Saubere Energie für alle Europäer (2016)** geht es mitunter darum, Verbraucher:innen in den „Mittelpunkt der Energieunion“ zu stellen sowie, den „Wechsel von einer zentralisierten konventionellen Energieerzeugung zu dezentralen, intelligenten und vernetzten Märkten“ heraufzubeschwören.

Die Neufassungen der **Erneuerbare-Energie-Richtlinie (EU) 2018/2001** (im Folgenden auch *RED II*) sowie der **Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie (EU) 2019/944** (im Folgenden auch *EMD*) bringt vier neue Akteure hervor, die den Energiemarkt „von unten“ aufrütteln sollen: Erneuerbare-Energie- und Bürgerenergiegemeinschaften sowie Eigenversorger und aktive Kunden. Auch findet in beiden Vorschriften das Postulat der gemeinsamen Energienutzung erstmals Erwähnung, und zwar, im Rahmen von Erneuerbaren-Energie- bzw. Bürgerenergiegemeinschaften sowie der Eigenversorger. Bei dieser Nennung handelt es sich jedoch lediglich um eine überaus vage und offene Beschreibung des Energy Sharing, die von den Mitgliedstaaten ebenso zögerlich in nationales Recht umgesetzt wurde.

Abbildung 3: EU-Vorschriften zur gemeinsamen Energienutzung (2016 – heute)

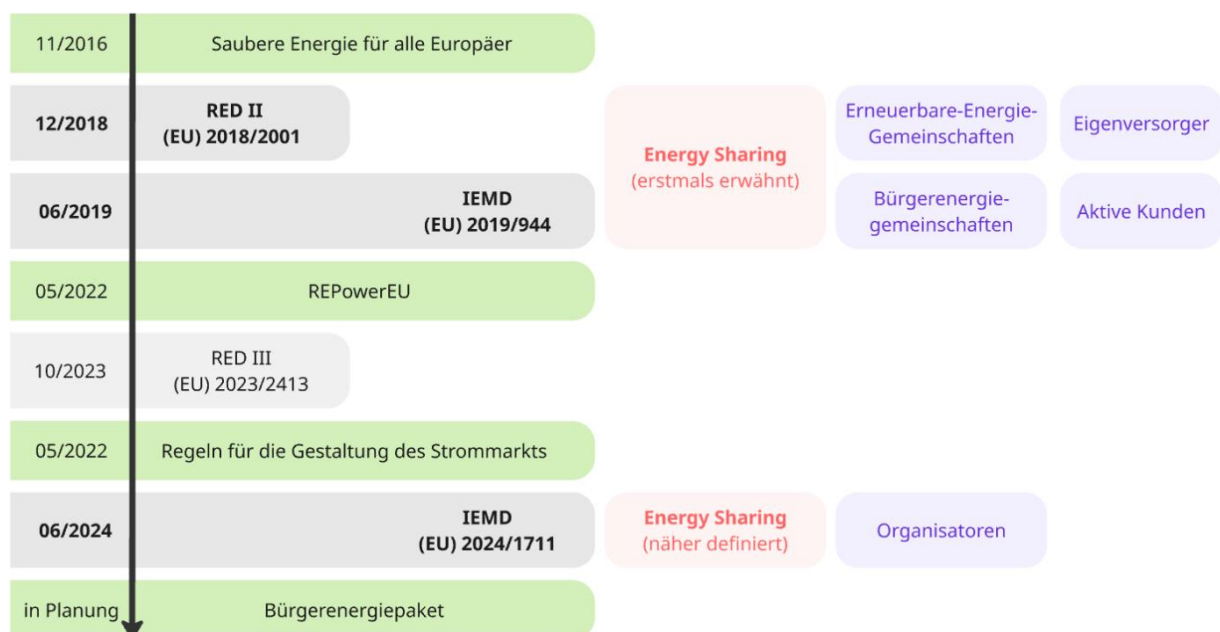


Abbildung eigene Darstellung.

Bis hin zu einer dezidierten Ausgestaltung, sollten nach der EMD (EU) 2019/944 noch genau fünf Jahre vergehen. Erst im Juni 2024 lieferte eine erneuerte Version der EMD, die **EMD (EU) 2024/1711**, in ihrem Artikel 15a – direkt nach der Beschreibung der aktiven Kunden – ein **Recht auf Energy Sharing** einher und in ihrem Artikel 2 eine entsprechende Definition der GE als solches. Zwar wird dieses Recht im selben Zug durch die Leistungsbegrenzung der zur GE erlaubten Erzeugungs- und Speicheranlagen auch wieder begrenzt; dennoch bringt dessen Einführung eine Energierevolution mit sich, als sie den bisher zur GE berechtigten Kreis drastisch ausweitet und bestehende Barrieren und Hürden weiter abbaut. Nicht zuletzt steht auch hier wieder eine soziale Komponente des Energieverbrauchs im Vordergrund, als die GE nun auch dezidiert kostenfrei zur Verfügung gestellt werden soll sowie, ein Teil der zum Energy Sharing freistehenden Energie auf alle Fälle auch schutzbedürftigen und von Energiearmut betroffenen Kunden Zugang zu dieser Form der Energienutzung haben muss.

### 3.1. RED (EU) 2018/2001 und EMD (EU) 2019/944

Die Neufassungen der **Erneuerbare-Energie-Richtlinie (EU) 2018/2001** (kurz: RED II) sowie der **EU-Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie (EU) 2019/944** (kurz: EMD) bringt vier neue Akteure hervor, die die Logik des sonst stark industrieorientierten Energiemarktes von Grund auf neu definieren: Erneuerbare-Energie- und Bürgerenergiegemeinschaften sowie Eigenversorger und aktive Kunden. Dabei darf es sich weder um eine gewerbliche noch berufliche Haupttätigkeit handeln, noch soll es primär um die Maximierung der Profite gehen, sondern darum, ihren Mitgliedern oder Anteilseignern oder den Gebieten vor Ort, in denen sie tätig sind, ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile zu bringen.

#### 3.1.1. Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften – EEG – (in der RED II) und Bürgerenergiegemeinschaften – BEG – (in der EMD) ähneln sich in ihrer Definition weitestgehend, mit einigen gravierenden Abweichungen. So setzt die EEG etwa auf den Faktor Nähe – Anteilseigner oder Mitglieder können nur jene Personen sein, die sich „in der Nähe der Projekte“ befinden – wohingegen die BEG gänzlich von dieser Unterscheidung ablässt. Auch erstreckt sich der Kreis der möglichen Mitglieder im Fall der EEG weiter als jener der BEG; während erstere etwa auch die Mitgliedschaft von KMUs zulässt, beschränkt sich letztere lediglich auf Kleinunternehmen. Schließlich fokussieren sich, wie der Name schon sagt, EEG auf die Produktion von erneuerbarer Energie als solche, während sich BEG auf die Erzeugung von Elektrizität als solche fokussieren. Die genaue Definition der beiden Institutionen ist den folgenden Textfeldern zu entnehmen.

**RED (EU) 2018/2001: Art. 2 Nr. 16**

**Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (EEG)**

[bezeichnet] eine Rechtsperson,

a) die, im Einklang mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften, auf offener und freiwilliger Beteiligung basiert, unabhängig ist und unter der wirksamen Kontrolle von Anteilseignern oder Mitgliedern steht, die in der **Nähe der Projekte** im Bereich **erneuerbare Energie**, deren Eigentümer und Betreiber diese Rechtsperson ist, angesiedelt sind,

b) deren Anteilseigner oder Mitglieder natürliche Personen, lokale Behörden einschließlich Gemeinden, oder **KMU** sind,

c) deren Ziel vorrangig **nicht im finanziellen Gewinn**, sondern darin besteht, ihren Mitgliedern oder Anteilseignern oder den Gebieten vor Ort, in denen sie tätig ist, ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile zu bringen;

**EMD (EU) 2019/944: Art. 2 Nr. 11**

**Bürgerenergiegemeinschaft (BEG)**

[bezeichnet] eine Rechtsperson,

a) der auf freiwilliger und offener Mitgliedschaft beruht und von Mitgliedern oder Anteilseignern, bei denen es sich um natürliche Personen, Gebietskörperschaften, einschließlich Gemeinden, oder **Kleinunternehmen** handelt, tatsächlich kontrolliert wird;

b) deren Hauptzweck **nicht in der Erwirtschaftung finanzieller Gewinne** besteht, sondern darin, ihren Mitgliedern oder Anteilseignern oder den lokalen Gebieten, in denen sie tätig ist, Umwelt-, Wirtschafts- oder soziale Gemeinschaftsvorteile zu bieten; und

c) die in den Bereichen Erzeugung, einschließlich aus erneuerbaren Quellen, Verteilung, Versorgung, Verbrauch, Aggregierung, Energiespeicherung, Energieeffizienzdienstleistungen oder Ladedienstleistungen für Elektrofahrzeuge tätig sein oder andere Energiedienstleistungen für seine Mitglieder oder Anteilseigner erbringen kann;

Auch was das Angebot angeht, zeigen sich deutliche Unterschiede. Die BEG umfasst einen breiteren Katalog an Tätigkeiten, der etwa auch Energieeffizienzdienstleistungen oder Ladedienstleistungen für E-Fahrzeuge miteinschließt. Hinzu kommt, dass die Auflistung der Tätigkeiten der BEG nicht abschließend ist (entnehmbar durch den Zusatz „und andere Energiedienstleistungen“), also weitere Tätigkeiten dem Wesen entsprechend ausgeführt werden können. Entscheidend ist jedoch, dass beide Formen der Energiegemeinschaft dem Richtlinien-Wortlaut nach explizit die gemeinsame Nutzung von erneuerbarer Energie bzw. Elektrizität fördern.

**Energy Sharing** bzw. die gemeinsame Nutzung von Elektrizität ist ab 2018 bzw. 2019 laut EU-RL erstmals im Rahmen von Energie-Gemeinschaften möglich, **solange die Energie mit im Eigentum der Institutionen stehenden Anlagen produziert wird**. Jedoch fehlt dieser Beschreibung jegliche Definition davon, was das „Sharing“ bzw. die „gemeinsame Nutzung“ konkret beinhalten soll. Der Wortlaut der Rechte ist den folgenden Textfeldern zu entnehmen.

RED (EU) 2018/2001: Art. 22 Abs. 2 lit. b

### Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Energy Sharing

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften **berechtig sind**, [...] innerhalb der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft — vorbehaltlich der übrigen Anforderungen dieses Artikels und unter Wahrung der Rechte und Pflichten der Mitglieder der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft als Kunden — die mit Produktionseinheiten im Eigentum der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft produzierte **erneuerbare Energie gemeinsam zu nutzen**;

EMD (EU) 2019/944: Art. 16 Abs. 2 lit. e

### Bürgerenergiegemeinschaft und Energy Sharing

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Bürgerenergiegemeinschaften [...] **das Recht haben**, innerhalb der Bürgerenergiegemeinschaft **Elektrizität gemeinsam zu nutzen**, die mit Erzeugungsanlagen im Eigentum der Gemeinschaft erzeugt wird, und zwar vorbehaltlich anderer Anforderungen dieses Artikels und unter Wahrung der Rechte und Pflichten der Mitglieder der Gemeinschaft als Endkunden.

## 3.1.2. Eigenversorger und Aktive Kunden

Eigenversorger (lt. RED II) bezeichnet Endkunden, die erneuerbare Elektrizität an „Ort und Stelle“ produzieren und konsumieren (also, etwa, der Strom des PV-Balkonkraftwerks). Sie dürfen erneuerbare Elektrizität lediglich nur dann speichern, verkaufen oder untereinander tauschen, wenn sie in demselben Gebäude – einschließlich Mehrfamilienhäuser – erzeugt worden ist.

Aktive Kunden (lt. EMD) wiederum können erneuerbare Energie auch dann verbrauchen, speichern, verkaufen sowie, an Flexibilitäts- und Energieeffizienzprogrammen teilnehmen, wenn diese an einem anderen Standort (etwa auf dem Grundstück des Nachbarn) produziert wurde. Der Wortlaut der Rechte ist den folgenden Textfeldern zu entnehmen.

RED (EU) 2018/2001: Art. 2 Nr. 14

### Eigenversorger

im Bereich erneuerbare Elektrizität [bezeichnet] einen Endkunden, **der an Ort und Stelle** innerhalb definierter Grenzen oder, sofern die Mitgliedstaaten das gestatten, an einem anderen Ort für seine Eigenversorgung **erneuerbare Elektrizität erzeugt** und eigenerzeugte erneuerbare Elektrizität **speichern** oder **verkaufen** darf, sofern es sich bei diesen Tätigkeiten — im Falle gewerblicher Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität — **nicht um die gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit** handelt;

EMD (EU) 2019/944: Art. 2 Nr. 8

### Aktiver Kunde

[bezeichnet] **einen Endkunden** oder **eine Gruppe gemeinsam handelnder Endkunden**, der bzw. die an Ort und Stelle innerhalb definierter Grenzen oder – sofern ein Mitgliedstaat es gestattet – an einem anderen Ort erzeugte Elektrizität **verbraucht** oder **speichert** oder eigenerzeugte Elektrizität **verkauft** oder **an Flexibilitäts- oder Energieeffizienzprogrammen teilnimmt**, sofern es sich dabei **nicht um seine bzw. ihre gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit** handelt;

Die Definition des aktiven Kunden lässt sich weiter unterteilen zwischen einzeln handelnden Endkunden und einer Gruppe gemeinsam handelnder Endkunden. Während gemeinsam handelnde aktive Kunden dem Institut der BEG ähneln, gibt es doch einige wesentliche Unterschiede. Der größte Unterschied besteht darin, dass alle Mitglieder gemeinsam handelnder **aktiver** Kunden, dem Wortlaut nach, zwangsläufig selbst an der Erzeugung von Elektrizität beteiligt, also „aktiv“ sein müssen (Diestelmeier and Cappelli, 2023). Bürgerenergiegemeinschaften, hingegen, dürfen auch solche Personen als Mitglieder sehen, die sich lediglich „passiv“, eventuell durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags, an der Gemeinschaft beteiligen.

Abbildung 4: Tätigkeitsbereiche von Endkunden in der EMD (EU) 2019/944

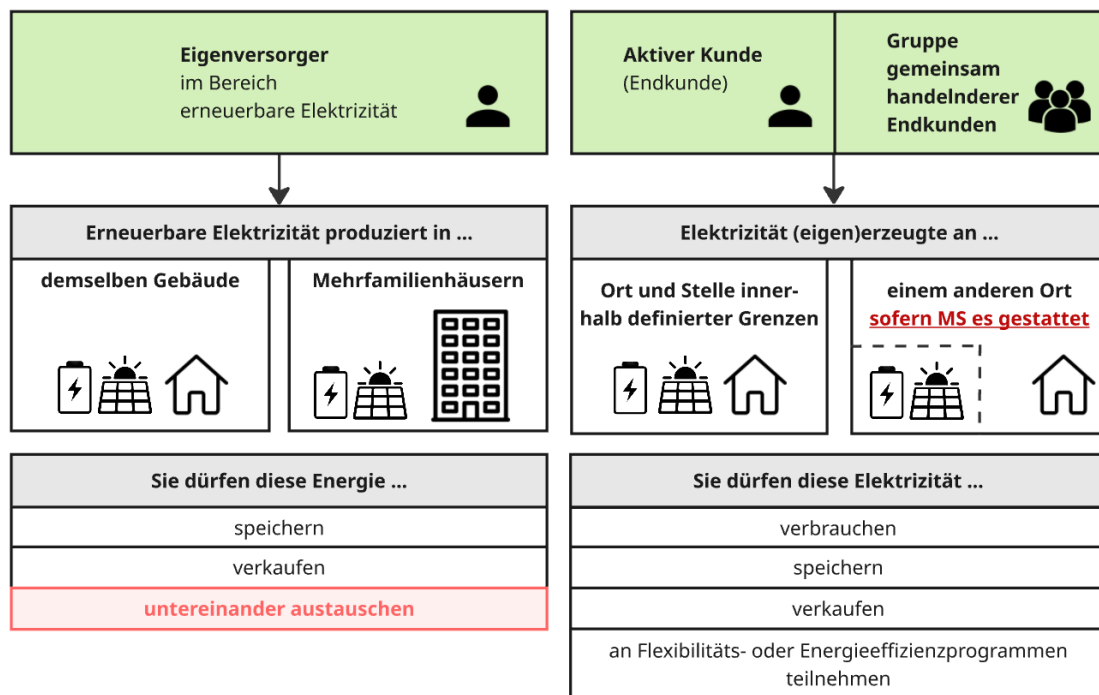


Abbildung eigene Darstellung.

Eigenversorger haben das Recht erneuerbare Energie mit anderen in demselben Gebäude lebenden Menschen untereinander auszutauschen; dies gilt auch für Menschen, die in Mehrfamilienhäusern leben. Damit wird das Recht auf die GE auch für Menschen postuliert, die keine Mitglieder einer Energiegemeinschaft sind, wenn auch auf örtlich beschränkte Art. Der Fall des Energy Sharing unter Nachbarn ist ausgeschlossen.

Anzumerken ist, dass es den Mitgliedstaaten in drei Fällen freisteht, die Eigennutzung von Energie (klassisch: Nutzung der am Hausdach produzierten Solarenergie) mit Umlagen, Abgaben oder Gebühren zu versehen: (1) die eigenerzeugte Energie wird **effektiv gefördert**; (2) der Gesamtanteil an **Eigenversorgungsanlagen liegt über 8% der in einem Mitgliedstaat** insgesamt installierten Stromerzeugungskapazität (ab 1. Dezember 2026); (3) die **installierte Gesamtstromerzeugungskapazität liegt über 30 kW**.

RED (EU) 2018/2001: Art. 21 Abs. 4

#### Eigenversorger und Energy Sharing

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität, die sich **in demselben Gebäude**, einschließlich Mehrfamilienhäusern, befinden, berechtigt sind, gemeinsam den Tätigkeiten gemäß Absatz 2 nachzugehen, und vorbehaltlich der Netzentgelte und sonstiger einschlägiger Umlagen, Gebühren, Abgaben und Steuern, denen die einzelnen Eigenversorger gegebenenfalls unterworfen sind, den **Austausch der vor Ort produzierten erneuerbaren Energie untereinander** vereinbaren dürfen.

EMD (EU) 2019/944: Art. 2 Nr. 8

#### Aktive Kunden und Energy Sharing

[bezeichnet] **eine Gruppe gemeinsam handelnder Endkunden**, der bzw. die [...] sofern ein Mitgliedstaat es gestattet – an einem anderen Ort erzeugte Elektrizität **verbraucht** oder **speichert** oder eigenerzeugte Elektrizität **verkauft** oder **an Flexibilitäts- oder Energieeffizienzprogrammen teilnimmt**, sofern es sich dabei **nicht um seine bzw. ihre gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit** handelt;

Wenngleich der Wortlaut noch vage ist, so lässt auch die Definition des aktiven Kunden (EMD) darauf schließen, dass diesem das Recht auf Energy Sharing zusteht, indem er, „innerhalb einer Gruppe gemeinsam handelnder Endkunden [...] erzeugte Elektrizität verbraucht“. Diese Tätigkeit muss sich nicht zwangsläufig hinter demselben Zählpunkt<sup>15</sup> abspielen, hängt aber von der konkreten Ausgestaltung des nationalen Gesetzes ab (Diestelmeier and Cappelli, 2023).

### 3.2. EMD (EU) 2024/1711

Die Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie (EU) 2024/1711 stärkt die Rechte von Energiegemeinschaften und aktiven Kunden insbesondere im Bereich Energie teilen. Erstmals wurde die gemeinsame Nutzung von Elektrizität (auf Englisch: Electricity Sharing) klar definiert und das Recht darauf deutlich ausgeweitet. Bisher durften nach der EMD vor allem Bürgerenergiegemeinschaften (auf Englisch: Citizen Energy Communities) untereinander Strom teilen. Nun können alle aktiven Kunden ihren selbst erzeugten Ökostrom auf vertraglicher Basis mit Dritten teilen. Das heißt, ein Haushalt mit Solaranlage darf Überschüsse an Nachbarn, Freunde oder lokale Gemeinschaften weitergeben, entweder über private Peer-to-Peer-Vereinbarungen oder über eine juristische Person wie eine Energiegenossenschaft.

Diese neuen EU-Vorgaben traten im Juli 2024 in Kraft und müssen bis 2026 in nationales Recht umgesetzt werden. Bis spätestens 17. Juli 2026 müssen alle EU-Mitgliedstaaten Energy Sharing ermöglichen und sogar mehrere Energielieferanten pro Anschluss zulassen. Verbraucher:innen können dann parallel zu ihrem traditionellen Stromanbieter einen Teil ihres Bezugs direkt aus einer Energiegemeinschaft oder von Peer-to-Peer-Partnern decken. Ziel ist es, Verbraucher:innen von volatilen Großhandelspreisen zu entkoppeln und sie am Ausbau erneuerbarer Energien teilhaben zu

<sup>15</sup> Ein Zählpunkt ist ein Strom- oder Gaszähler in einer Wohnung oder einem Haus. In Deutschland finden seit 1. Februar 2018 die Begriffe Messlokation (MeLo) und Marktlokation (MaLo-ID) Anwendung: <https://www.enbw.com/service/malo-id>.

lassen. So dürfen Kunden, die sich am Teilen von Strom beteiligen, eine Reduktion ihrer Stromrechnung im Verhältnis zur selbst genutzten geteilten Energie erwarten und können für überschüssigen geteilten Strom einen Preis festlegen, um ihre Investition zu refinanzieren. Dieses Energy Sharing Modell soll Investitionen in Erneuerbare weiter anreizen und auch Haushalten mit geringem Einkommen Zugang zu günstigem Gemeinschaftsstrom verschaffen. Die Europäische Kommission schätzt, dass Haushalte durch Teilnahme an Energiegemeinschaften 500 bis 1.100 Euro jährlich einsparen können<sup>16</sup> – ein Hinweis auf das wirtschaftliche Potenzial der neuen Regeln.

### 3.2.1. Definition des Energy Sharing

Die Überarbeitung der EMD (EU) 2019/944 (Neufassung: EMD (EU) 2024/1711) – eingebettet in der EU-Strommarktreform (Mai 2024) – gelang ein einzigartiger Sprung in der Ausgestaltung des Energiemarkts: das bislang vage gehaltene Energy Sharing erhielt nun eine klare Begriffsbestimmung und Ausgestaltung und ermöglicht es „aktiven Kunden“ diese Elektrizität jedenfalls auch an einem anderen Standort, also vor dem Zählerpunkt, erzeugen oder speichern zu können; Mitgliedstaaten sind nun verpflichtet, eine entsprechende nationale Regelung zu erlassen.

EMD (EU) 2024/1711: Art. 2 Nr. 10a	EMD (EU) 2024/1711: Art. 2 Nr. 8
<b>Aktiver Kunde und Energy Sharing</b>	<b>Aktiver Kunde</b>
Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck (...) „ <b>gemeinsame Energienutzung</b> “ den Eigenverbrauch <b>aktiver Kunden</b> von Energie aus erneuerbaren Quellen, wobei	Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck (...) „aktiver Kunde“ einen Endkunden oder eine Gruppe gemeinsam handelnder Endkunden, der bzw. die an ihrem Standort innerhalb definierter Grenzen erzeugt <b>oder an einem anderen Standort</b> eigenerzeugte oder mit anderen <b>gemeinsam erzeugte Elektrizität</b> verbraucht oder speichert oder eigenerzeugte Elektrizität verkauft oder an Flexibilitäts- oder Energieeffizienzprogrammen teilnimmt, sofern es sich dabei nicht um seine bzw. ihre gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit handelt;
a) diese Energie entweder außerhalb des Standorts oder an gemeinsamen Standorten von einer Anlage erzeugt oder gespeichert wird, die ganz oder teilweise in ihrem Eigentum steht oder von ihnen gepachtet oder gemietet wird, oder	
b) ihnen das Recht auf diese Energie von einem anderen aktiven Kunden gegen eine Vergütung oder kostenlos übertragen wurde;	

Eine weitere wichtige Änderung zum aktiven Kunden nach EMD (EU) 2019/944 ist, dass sich energieerzeugende oder -speichernde Anlagen zwar dezidiert entweder ganz oder teilweise im Eigentum von aktiven Kunden oder einer Gruppe gemeinsam

<sup>16</sup> Siehe [https://energy.ec.europa.eu/topics/markets-and-consumers/energy-consumers-and-prosumers/protecting-and-empowering-energy-consumers\\_en](https://energy.ec.europa.eu/topics/markets-and-consumers/energy-consumers-and-prosumers/protecting-and-empowering-energy-consumers_en).

handelnder Endkunden in ihrem Eigentum befinden, von diesen gepachtet oder gemietet sein müssen, dieses Recht allerdings – gegen eine Vergütung oder **kostenlos** – **auf andere übertragen** werden kann. Insbesondere die kostenlose Übertragung dieser Rechte ist mit Blick auf eine inklusive Energiewende besonders wichtig.

Abbildung 5: Definition des Energy Sharing in der EMD (EU) 2024/1711

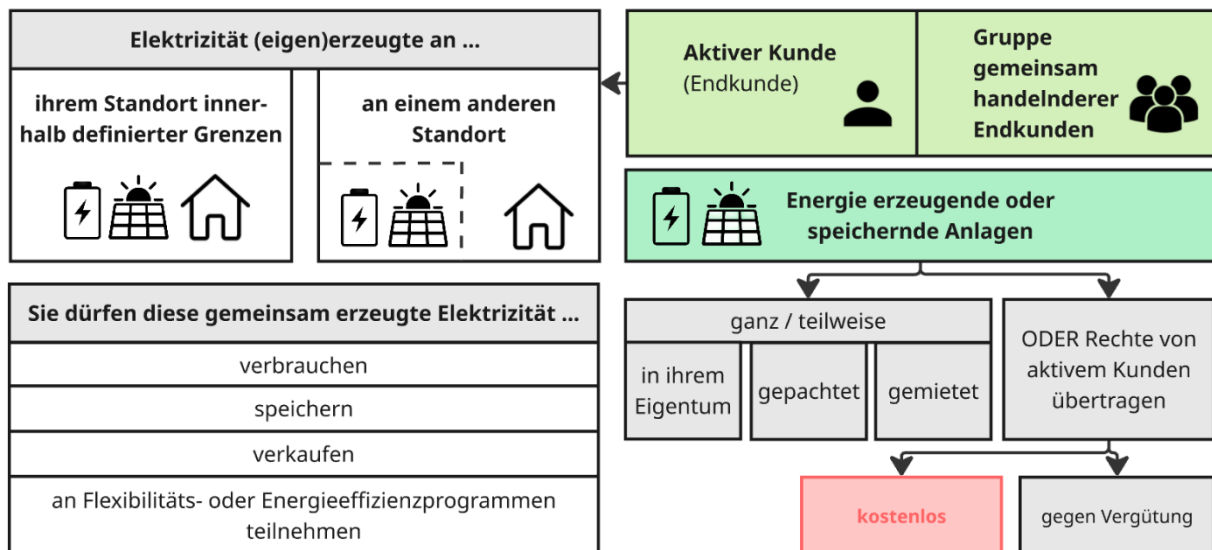


Abbildung eigene Darstellung.

### 3.2.2. Akteure

#### 3.2.2.1. Aktive Kunden

Der Akteur des aktiven Kunden erhielt in der erneuerten Fassung der EMD eine nähere Begriffsbestimmung. Diesem sollen nun dezidiert „alle Haushalte, KMUs, öffentliche Einrichtungen, und, sofern ein Mitgliedstaat dies beschlossen hat, andere[n] Kategorien von Endkunden“ angehören. Mit Blick auf Letzteres, gilt es zwei Bedingungen zu beachten, sollte ihre Größe die von KMUs<sup>17</sup> übersteigen: (1) die zum Energy Sharing genutzten Anlagen dürfen höchstens eine installierte Kapazität von 6 MW aufweisen und; (2) das Energy Sharing darf nur innerhalb der von einem MS festgelegten lokalen oder begrenzten geografischen Gebiete erfolgen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass sich KMUs auch mit Anlagen, die eine installierte Leistung von 6 MW übersteigen, am Energy Sharing beteiligen dürfen.

<sup>17</sup> Mittlere Unternehmen können umfassen – gemäß den Empfehlungen 2003/361 der Europäischen Kommission – bis zu 250 Mitarbeiter mit einem Umsatz von bis zu 50 Millionen Euro und eine Bilanzsumme von bis zu 43 Millionen Euro.

EMD (EU) 2024/1711: Art. 15a Abs. 1

Recht auf gemeinsame Energienutzung

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Haushalte, kleine und mittlere Unternehmen, öffentliche Einrichtungen, und, sofern ein Mitgliedstaat dies beschlossen hat, andere Kategorien von Endkunden, das Recht haben, sich auf diskriminierungsfreie Weise **innerhalb derselben Gebotszone** oder innerhalb eines von diesem Mitgliedstaat festgelegten engeren geografischen Gebiets **als aktive Kunden** an der gemeinsamen Energienutzung zu beteiligen.

EMD (EU) 2024/1711: Art. 15a Abs. 3

Recht auf gemeinsame Energienutzung

Der Organisator der gemeinsamen Energienutzung oder ein anderer Dritter kann Eigentümer oder Betreiber von Speichereinrichtungen oder Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen **von bis zu 6 MW** sein, ohne als aktiver Kunde zu gelten, es sei denn, er ist einer der aktiven Kunden, die sich an dem Vorhaben zur gemeinsamen Energienutzung beteiligen. [...]

Akteure haben „innerhalb derselben Gebotszone“ oder „innerhalb eines vom Mitgliedstaat festgelegten engeren geografischen Gebiets“ das Recht, sich als aktive Kunden am Energy Sharing zu beteiligen, solange es sich hierbei um **keine gewerbliche noch berufliche Haupttätigkeit** handelt. Die Gebotszonen in Europa orientieren sich weitgehend an den Staatsgrenzen (ENTSO-E, 2025).

Der Organisator des Energy Sharing oder ein anderer Dritter kann sich mit Anlagen zur Speicherung oder Erzeugung von erneuerbarer Energie von bis zu 6 MW am Energy Sharing beteiligen, ohne dabei als aktiver Kunde zu gelten. Übersteigt die installierte Leistung / Kapazität ihrer Anlagen diese Grenze, so gilt dieser Akteur, im Umkehrschluss, als aktiver Kunde (Fiktion).

Abbildung 6: Akteure als aktive Kunden in der EMD (EU) 2024/1711

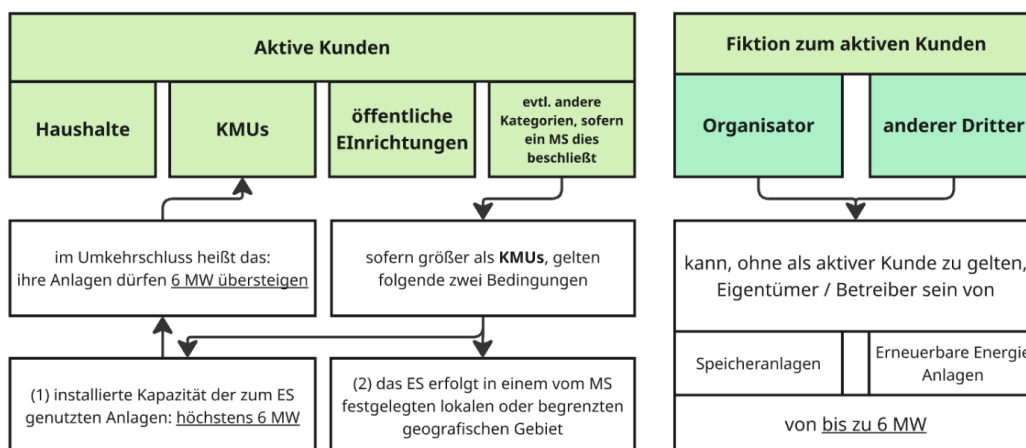


Abbildung eigene Darstellung.

3.2.2.2. Energy Sharing Organisatoren

Mit dem erweiterten Postulat des Energy Sharing treten weitere Akteure hinzu, allen voran die sogenannten Organisatoren des Energy Sharing. Der Organisator

unterstützt aktive Kunden durch das Angebot diskriminierungsfreier Dienstleistungen mit transparenten Preisen, Tarifen und Dienstleistungsbedingungen. Die im Richtlinientext genannten Aufgaben beinhalten Kommunikation, Lastensteuerung, Administration sowie Installation und Wartung von Anlagen und werden in Kapitel 6.1.3. genauer analysiert.

*Abbildung 7: Aufgaben des Energy Sharing Organisers in der EMD (EU) 2024/1711*

Aufgaben des Organisator			
Kommunikation mit anderen relevanten Stellen	Unterstützung bei <b>Steuerung und Ausgleich von flexiblen Lasten</b> hinter dem Messpunkt	<b>Vertragsabschlüsse und Abrechnung</b> mit aktiven Kunden	<b>Installation und Betrieb</b> , einschließlich <b>Messung und Wartung</b> von Anlagen

Abbildung eigene Darstellung.

### 3.2.3. Rechte im Rahmen des Energy Sharing

Mitgliedstaaten müssen bei der Umsetzung des EMD (EU) 2024/1711 eine Reihe an Rechten für aktive Kunden sicherstellen, allen voran das Recht zum Energy Sharing „auf der Grundlage privater Vereinbarungen oder über eine Rechtsperson“ (Art. 15a Abs. 2 *ibid*). Zudem müssen aktive Kunden „unbeschadet geltender nicht diskriminierender Steuern, Abgaben und kostenorientierter Netzentgelte berechtigt [sein], die gemeinsam genutzte Elektrizität<sup>18</sup> [...] von ihrem gesamten gemessenen Verbrauch abzuziehen“ (Art. 15a Abs. 4 lit. a *ibid*).

#### Praxisbeispiel: Energy Sharing

In einem Mehrfamilienhaus mit Solaranlage erzeugt die Gemeinschaft 1.000 kWh Strom im Monat. Die Bewohner verbrauchen zusammen 2.000 kWh. Innerhalb des Bilanzzeitraums (z. B. ein Monat) dürfen sie die 1.000 kWh gemeinschaftlich genutzten Solarstroms von ihrem gesamten Verbrauch (2.000 kWh) abziehen. Sie zahlen also nur für die verbleibenden 1.000 kWh, die sie aus dem öffentlichen Netz beziehen – inklusive Steuern, Abgaben und Netzentgelte.

Außerdem müssen Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihnen „alle Verbraucherrechte und -pflichten als Endkunden gemäß dieser Richtlinie“ (lit. b *ibid*) zustehen und, dass sie „den Verpflichtungen eines Versorgers nicht nachkommen müssen, wenn die erneuerbare Energie von Haushalten bzw. Mehrparteienhäusern mit folgenden Kapazitäten gemeinsam genutzt wird“ (lit. c *ibid*): im Fall von einzelnen Haushalten von bis zu 10,8 kW (kann auf bis zu 30 kW angehoben werden) und im Fall von

<sup>18</sup> Die innerhalb eines Zeitraums, der nicht länger als der Bilanzkreisabrechnungszeitraum ist, in dad Netz eingespeist wird.

Mehrparteienhäusern von bis zu 50 kW (kann auf bis zu 100 kW angehoben oder, wenn begründet, auf 40 kW verringert werden). Abbildung 8 veranschaulicht diese Grenzen auf einen Blick.

*Abbildung 8: Kapazitätsgrenzen und Versorgerpflichten in der EMD (EU) 2024/1711*



*Abbildung eigene Darstellung.*

Mitgliedstaaten müssen weiter dafür sorgen, dass aktive Kunden „Zugang zu freiwilligen Musterverträgen haben, die faire und transparente Vertragsbedingungen für Vereinbarungen über die gemeinsame Energienutzung enthalten“ (lit. d ibid), „bei Konflikten, die sich im Zusammenhang mit Vereinbarungen über gemeinsame Energienutzung ergeben können [...] Zugang zur außergerichtlichen Streitbeilegung“ haben (lit. e ibid) sowie, „von Marktteilnehmern oder von ihren Bilanzkreisverantwortlichen nicht unfair und diskriminierend behandelt werden“ (lit. f ibid).

Daneben besitzen aktive Kunden bereits seit ihrer Einführung gemäß EMD (EU) 2019/944 eine Reihe an weiteren Rechten. Dazu zählt, unter anderem, dass Mitgliedstaaten gewährleisten, dass aktive Kunden „das Recht haben, entweder direkt oder über Aggregatoren tätig zu sein“, „selbst erzeugte Elektrizität zu verkaufen, auch mittels Verträge über den Bezug von Strom“, „an Flexibilitäts- und Energieeffizienzprogrammen teilzunehmen“ sowie, „einen Dritten mit dem Management der für ihre Tätigkeiten erforderlichen Anlagen zu betrauen [...] wobei der Dritte nicht als aktiver Kunde gilt“ (Art. 15 Abs. 2 lit. a – d ibid).

### 3.2.4. Pflichten im Rahmen des Energy Sharing

Aktive Kunden tragen nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten. Sie müssen sie etwa „die relevanten Netzbetreiber und Marktteilnehmer, einschließlich der relevanten Versorger, entweder unmittelbar oder über den Organisator der gemeinsamen Energienutzung über Vereinbarungen über gemeinsame Energienutzung in Kenntnis setzen“ (Art. 15a Abs. 4 lit. h EMD) oder „die von ihnen im Stromnetz verursachten Ungleichgewichte finanziell verantwort[en]“ (Art. 15 Abs. 2 lit. f EMD).

Auch die Mitgliedstaaten treffen im Rahmen des Energy Sharing eine Reihe an Pflichten. Im Folgenden fokussieren wir uns insbesondere auf jene Pflichten, die die Inklusion vulnerabler Haushalte fördern.

**EMD (EU) 2024/1711: Art. 15a Abs. 7**

**Recht auf gemeinsame Energienutzung**

Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete und diskriminierungsfreie Maßnahmen, um sicherzustellen, dass schutzbedürftige Kunden und von Energiearmut betroffene Kunden Zugang zu Vorhaben für die gemeinsame Energienutzung haben. Diese Maßnahmen können finanzielle Unterstützungsmaßnahmen oder Erzeugungszuteilungsquoten umfassen.

**EMD (EU) 2024/1711: Art. 15a Abs. 8**

**Recht auf gemeinsame Energienutzung**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei Vorhaben zur gemeinsamen Energienutzung, die im Eigentum von Behörden stehen, schutzbedürftige Kunden und von Energiearmut betroffene Kunden oder Bürgerinnen und Bürger Zugang zu der gemeinsam genutzten Elektrizität haben. Dabei unternehmen die Mitgliedstaaten alles in ihrer Macht Stehende, um darauf hinzuwirken, dass die Menge der zugänglichen Energie sich im Durchschnitt auf mindestens 10 % der gemeinsam genutzten Energie beläuft.

Wie den oberen Textfeldern zu entnehmen ist, müssen Mitgliedstaaten sicherstellen, dass schutzbedürftige Kunden und von Energiearmut betroffene Kunden Zugang zu Energy Sharing Vorhaben haben (etwa, durch finanzielle Unterstützungsmaßnahmen). Darüber hinaus sollen Mitgliedstaaten „alles in ihrer Macht Stehende“ tun, um darauf hinzuwirken, dass bei Energy Sharing Vorgaben die im Eigentum von Behörden stehen, eben genannter Gruppe im Durchschnitt mindestens 10% der gemeinsam genutzten Energie zugänglich ist.

**Energieeffizienz-Richtlinie (EU) 2023/1791: Art. 2 Nr. 52**

**Definition von Energiearmut**

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck [...] „Energiearmut“ den fehlenden Zugang eines Haushalts zu essenziellen Energiedienstleistungen, wenn mit diesen Dienstleistungen ein grundlegendes und angemessenes Maß an Lebensstandard und Gesundheit sichergestellt wird, einschließlich einer angemessenen Versorgung mit Wärme, Warmwasser, Kälte und Beleuchtung sowie Energie für den Betrieb von Haushaltsgeräten, in dem jeweiligen nationalen Kontext und unter Berücksichtigung der bestehenden nationalen sozialpolitischen Maßnahmen und anderer einschlägiger nationaler Maßnahmen, wobei diese durch eine Kombination von Faktoren verursacht wird, darunter zumindest Unerschwinglichkeit, unzureichendes verfügbares Einkommen, hohe Energieausgaben und schlechte Energieeffizienz von Wohnungen;

Auch Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber treffen unterschiedliche Pflichten, für deren Einhaltung die Mitgliedstaaten sorgen müssen. So sollten diese „mindestens einmal monatlich [...] Messdaten im Zusammenhang mit [dem Energy Sharing] überwachen, erheben, validieren und den relevanten Endkunden und Marktteilnehmern übermitteln und zu diesem Zweck **geeignete IT-Systeme installieren**“ (Art. 15a Abs. 6 lit. a EMD). Außerdem müssen sie „eine zuständige Kontaktstelle einrichten“ die (i) Vereinbarungen über die gemeinsame Energienutzung registriert, (ii) praktische Informationen für die gemeinsame Energienutzung bereitstellt, (iii) Informationen über relevante Zählpunkte sowie über Änderungen des Standorts und der Beteiligung entgegennimmt und (iv) gegebenenfalls die Berechnungsmethoden frühzeitig auf klare und transparente Weise validiert (lit. b ibid).

## 4. Energy Sharing in Deutschland

### 4.1. Rechtliche Umsetzung

Bereits seit einigen Jahren kennt das deutsche Recht Formen von **gemeinschaftlicher Eigenversorgung**: So definiert § 42a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) das **Mieterstrommodell** (gemeinschaftlicher PV-Stromverbrauch in einem Gebäude) und § 42b EnWG die **gemeinschaftliche Gebäudeversorgung**. Beide Konzepte beruhen auf *Kundenanlagen* (§ 3 Nr. 24a EnWG) – also **internen Netzen** innerhalb eines Hauses oder Quartiers, die vom öffentlichen Netz entkoppelt sind. Diese Regelungen setzen damit Art. 21 RED II (gemeinsam handelnde Eigenversorger) um.

Ende 2025 hat Deutschland erstmalig einen gesetzlichen Rahmen für Energy Sharing geschaffen (BBEn, 2025). Mit der Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) wurde der neue § 42c EnWG eingeführt. Er erlaubt es, erneuerbar erzeugten Strom innerhalb einer lokalen Gemeinschaft weiterzugeben und dort zu verbrauchen. Dieses Konzept richtet sich insbesondere an Bürgerenergie-Gruppen, Nachbarschaften oder Energiegenossenschaften.

Ab **Juni 2026** müssen alle Verteilnetzbetreiber (VNB) die *gemeinsame Nutzung von Elektrizität innerhalb ihres Bilanzierungsgebietes* ermöglichen. Das heißt, innerhalb des Netzgebiets eines VNBs (typischerweise ein Stadt- oder Regionalnetz) können Teilnehmer Energy Sharing betreiben. Praktisch bedeutet das, Erzeuger und Verbraucher:innen einer Energy Sharing-Gruppe müssen demselben Übertragungsnetzbereich (z. B. 50Hertz, Amprion etc.) angehören, was in etwa eine regionale Eingrenzung darstellt. Eine bundesweite Verteilung wie in anderen Ländern (etwa Tschechien oder den Niederlanden) ist damit (noch) nicht vorgesehen.

Ab **Juni 2028** soll Energy Sharing auch **gebietsübergreifend** möglich werden, nämlich zwischen direkt angrenzenden Verteilnetz- bzw. Bilanzierungsgebieten (Deutscher Bundestag, 2025). Dies eröffnet perspektivisch die Option, erneuerbaren Strom auch über VNB-Grenzen hinweg gemeinschaftlich zu nutzen, etwa auf Landes- oder Bundesland-Ebene, soweit die technische Infrastruktur das abbildet. Zunächst konzentriert sich das Modell jedoch auf lokale Gemeinschaften im selben Netz. Einen expliziten Umkreis (wie etwa „im Umkreis X km“) schreibt das Gesetz nicht vor, doch das Kriterium derselben Bilanzzone sorgt für regionale Begrenzung.

Laut einer Eilmeldung des Bündnis Bürgerenergie (BBEn) vom 21. November 2025, also an dem Tag, an dem die EnWG-Novelle vom Bundestag unterzeichnet wurde, lege der §42c EnWG zwar einen „Grundstein“ für das Energy Sharing, doch für ein „wirklich bürgerzentriertes, wirtschaftlich tragfähiges und praktikables“ Energy Sharing brauche es dringend weitere Schritte, so wie eine schnelle Digitalisierung zur besseren Kommunikation zwischen Verteilnetzbetreibenden, Anlagebetreibenden und Verbraucher:innen (BBEn, 2025).

Insbesondere mit Blick auf die schleppende Einführung von intelligenten Messsystemen (Deutschland verfügt im europäischen Vergleich bislang über einen der geringsten Flächenrollouts<sup>19</sup>) ist es dringend an der Zeit „geeignete IT-Systeme“ zu installieren. Der deutsche Bundesrat sieht im langsamen Rollout einen signifikanten Nachteil bei der Umsetzung des Energy Sharing und regt die Bundesregierung dazu an, sich stärker an praxisbewährte Modelle anderer Mitgliedstaaten zu orientieren und spricht sich darüber hinaus für die Festlegung einer garantierten Preisobergrenze für den Einbau und für den Betrieb solcher Messsysteme aus (Deutscher Bundestag, 2025).

## 4.2. Akteure

Insgesamt ermöglicht § 42c EnWG nun neue Beteiligungsmöglichkeiten: **Energiegemeinschaften** (etwa Energiegenossenschaften) können ihren Mitgliedern direkt Strom liefern, ohne vollwertiges Energieversorgungsunternehmen zu sein, und **aktive Kunden** können sich zu sogenannten **Energy Sharing-Gruppen** zusammenschließen. Allerdings bleibt **Deutschland in der Begrifflichkeit vage**: Der Gesetzestext nennt weder den Begriff „Energiegemeinschaft“ noch „Bürgerenergiegemeinschaft<sup>20</sup>“ explizit (BBEn, 2025). Damit fehlt eine klare rechtliche Identität für solche Gruppen. In der Praxis dürfte man auf etablierte Rechtsformen zurückgreifen (eingetragene Genossenschaft, GbR, Verein etc.), um gemeinschaftliche Anlagen zu betreiben (BBEn, 2025).

## 4.3. Stromverteilung und Netzentgelte

Wie der gemeinschaftlich erzeugte Strom unter den Mitgliedern verteilt wird, kann die Energiegemeinschaft weitgehend selbst gestalten. In der **Gründungsphase** der Gemeinschaft wird ein *Verteilungsschlüssel* festgelegt und dem Netzbetreiber gemeldet. Ob ein dynamisches Verfahren zulässig sein wird, ergibt sich aus Ausführungsbestimmungen der Bundesnetzagentur – Ende 2025 sind diese Details noch in Erarbeitung (Ugolini-Schmidt and Heuke, 2025). Es ist jedoch klar, dass mindestens eine statische Zuordnung erlaubt ist, da diese der gemeinschaftlichen Direktlieferung entspricht, die das EU-Recht vorsieht.

Ein anhaltender Diskussionspunkt in Deutschland ist zudem die *Wirtschaftlichkeit* des Energy Sharing. Anders als etwa in Österreich sind im deutschen Modell bislang **keine Netzentgelt- oder Abgabenreduzierungen** für gemeinsam genutzten Strom vorgesehen (energiezukunft, 2025). Die EMD hätte Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben, vergünstigte Netzgebühren einzuführen, um den administrativen Aufwand auszugleichen. Deutschland hat davon jedoch (noch) keinen Gebrauch gemacht.

---

<sup>19</sup> Siehe: <https://www.ffe.de/veroeffentlichungen/smart-meter-rollout-in-deutschland-und-europa/>.

<sup>20</sup> Dabei gibt es im EEG 2023 die **Definition der Bürgerenergiegesellschaft** (§§ 3 und 22b EEG), die in etwa einer Renewable Energy Community nach EU-Recht entspricht.

## 5. Europäische Vorreiter im Energy Sharing

### 5.1 Österreich

#### 5.1.1. Rechtliche Umsetzung

Österreich gilt als europäischer Vorreiter beim Energy Sharing (Frank Bold, 2023a). Bereits seit Sommer 2021 ist es durch das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) möglich, gemeinschaftlich erzeugten Strom über das Netz zu teilen. Im EAG und den begleitenden Novellen zum Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG) wurden die EU-Richtlinien RED II und EMD vollständig in nationales Recht umgesetzt.

Regulatorische Beschränkungen gibt es in Österreich kaum: Eine EEG darf theoretisch beliebig viele Mitglieder haben, doch der Nahebereich limitiert faktisch die Größe (etwa ein Dorf oder eine Region). Die maximale Leistung einer EEG oder BEG ist nur durch die Netzanschlüsse begrenzt; es gibt keine starren kW-Obergrenzen pro Gemeinschaft. Allerdings existieren Vergünstigungen nur bis zu einer bestimmten Spannungsebene: Wer etwa in einer lokalen EEG auf Niederspannung agiert, erhält höhere Netzzubatte als jemand, der in einer regionalen EEG, die Teile des Mittelspannungsnetzes beansprucht, eingebunden ist (Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften, 2025).

Die Teilnehmer können in mehreren Gemeinschaften mitmachen (z. B. eine Person in einer EEG am Wohnort und gleichzeitig in einer anderen am Arbeitsplatz), sofern getrennte Zählpunkte genutzt werden – Mehrfachteilnahme ist erlaubt und im Regulativ erläutert. Insgesamt wird aktiven Kunden also ein äußerst flexibler Rahmen geboten: Sie können selbst entscheiden, ob sie ihren Strom einspeisen, in einer Gemeinschaft teilen oder beides kombinieren möchten. Diese Vielfalt an Optionen hat dazu geführt, dass tausende Bürger:innen erstmals direkt in den Strommarkt eingebunden sind, ohne eine klassische Versorgerrolle innezuhaben, aber dennoch über das öffentliche Netz „koordiniert“ werden (Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften, 2025).

#### 5.1.2. Akteure

##### 5.1.2.1. Aktive Kunden

Aktive Kunden waren bislang im österreichischen Recht nicht geregelt. Mit dem Entwurf der Bundesregierung zum Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (EIWOG) wird ein neuer Abschnitt mit dem Titel „Bürgerenergie“ eingeführt, indem ein eigener Paragraph (§60) zur Definition des „aktiven Kunden“ eingeführt wird (BMK, 2025).

§ 60. (1) Aktive Kunden sind insbesondere berechtigt,

1. Strom zu erzeugen und den eigenerzeugten Strom zu verbrauchen, zu speichern und zu verkaufen,
2. an Flexibilitäts- und Energieeffizienzprogrammen teilzunehmen,
3. Stromerzeugungsanlagen gemeinsam mit Energiespeicheranlagen zu betreiben,
4. Eigenversorgungsanlagen zu betreiben,
5. Strom über Direktleitungen zu beziehen und
6. gemeinsam Energie gemäß § 61 zu nutzen.

(2) Mitglieder oder Gesellschafter von Energiegemeinschaften gelten als aktive Kunden, sofern diese gemäß § 61 gemeinsam Energie nutzen.

(3) Eigenversorgungsanlagen oder Energiespeicheranlagen können im Eigentum eines Dritten stehen oder hinsichtlich der Einrichtung, des Betriebs, einschließlich der Wartung, von einem Dritten betreut werden, wenn der Dritte weiterhin den diesbezüglichen Weisungen des aktiven Kunden unterliegt. Der Dritte gilt selbst nicht als aktiver Kunde.

(4) Für Strommengen, die in der Anlage des aktiven Kunden direkt hinter dem Zählpunkt verbraucht oder gespeichert werden, sind keine Systemnutzungsentgelte zu entrichten.

#### 5.1.2.2. Energiegemeinschaften

Zentraler Bestandteil sind zwei neue Rechtsformen: die EEG und die BEG. Diese entsprechen den EU-Konzepten der Renewable Energy Community bzw. Citizen Energy Community.

Eine EEG (§79 EAG; bzw. zukünftig im §64 EIWOG) ist laut Gesetz ein Zusammenschluss von mindestens zwei Teilnehmern zur gemeinsamen Erzeugung, Speicherung, Nutzung und Verkauf von Energie aus erneuerbaren Quellen. Sie darf dazu ausdrücklich das öffentliche Netz nutzen, muss jedoch im Verteilnetz eines Netzbetreibers verbleiben. Außerdem ist der geografische Radius beschränkt auf den sogenannten „Nahebereich“: Lokale EEGs umfassen Mitglieder, die am selben Niederspannungs-Verteiltransformator hängen (Netzebene 6–7). Regionale EEGs können sich bis zur gemeinsamen Mittelspannungs-Umspannstation erstrecken (Netzebene 4–5). Die Mitglieder einer EEG können Privatpersonen, Gemeinden, lokale Behörden sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sein. Große Unternehmen oder Energieversorger sind ausgeschlossen (Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften, 2023b).

Demgegenüber ist die BEG (§16a EIWOG; bzw. zukünftig im §65 EIWOG) weiter gefasst: Sie darf sich über mehrere Netzgebiete in ganz Österreich erstrecken und ist nicht auf erneuerbare Energiequellen beschränkt. Eine BEG kann also z. B. auch konventionelle Kraftwerke einbeziehen (in der Praxis fokussieren sie sich dennoch meist auf Ökostrom) und österreichweit Mitglieder haben. Elektrizitätsunternehmen und Großunternehmen dürfen an BEGs teilnehmen, allerdings ohne Kontrollrechte – die Entscheidungsgewalt muss bei Bürger:innen, Gemeinden oder Kleinunternehmen liegen. Anders als EEGs profitieren BEGs nicht von den für EEG vorgesehenen Vergünstigungen bei Netzentgelten und bestimmten netzbezogenen Abgaben. Zudem sind BEGs auf Stromsektor beschränkt (Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften, 2023b).

### 5.1.3. Stromverteilung und Netzentgelte

Die Teilnahme an einer Energiegemeinschaft ist offen, freiwillig und kann bis zu fünf Energiegemeinschaften pro Zählpunkt umfassen, wodurch flexible Beteiligungsmodelle möglich werden. Bei der Verbrauchsverteilung greifen die meisten Energiegemeinschaften auf einen dynamischen Verteilungsschlüssel zurück, da ein solcher den Eigenverbrauch maximiert, während statische Methoden für Finanzierungs- oder Fairnessmodelle sinnvoll sein können. In manchen Fällen, in denen ein oder mehrere Mitglieder einer Energiegemeinschaft einen hohen Energiebedarf aufweisen, kommt auch ein sogenanntes hybrides Modell zum Einsatz. So wird die Menge an Energie, die an diese Mitglieder fließen soll, zuerst statisch mit einem Verteilungsschlüssel begrenzt, und erst in einem zweiten Schritt dynamisch verteilt. So wird garantiert, dass alle Mitglieder am Ende einen Teil der Energie abbekommen (Auskunft aus dem Experten-Interview, siehe Kapitel 5.1.4.).

Sobald der Schlüssel feststeht, wird er im Zuge der Registrierung der Energiegemeinschaft dem Netzbetreiber bzw. der zentralen Koordinierungsstelle mitgeteilt. In Österreich existiert hierfür eine spezielle IT-Infrastruktur: das EDA-Portal<sup>21</sup> (Energy Data Analysis Portal). Alle Energiegemeinschaften müssen sich in diesem Portal anmelden. Über das EDA-Portal werden die Zählpunkte der Teilnehmer erfasst und der gewählte Verteilungsschlüssel hinterlegt. Der Netzbetreiber bzw. die zentrale Datenverrechnungsstelle nutzt diese Angaben, um die Messdaten aufzubereiten.

Nach Berechnungen der Österreichischen Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften (2023b) sparen Verbraucher:innen rund 4-5 Cent/kWh in regionalen EEGs und etwa 8 Cent/kWh in lokalen EEGs gegenüber normalem Netzstrom. Diese Werte hängen zwar von der Region und Netzstufe ab, demonstrieren aber die Attraktivität des Modells. Wie bereits in Kapitel 5.1.2. erwähnt, gelten diese Ermäßigungen für BEGs allerdings nicht, was einen Grund dafür darstellt, dass BEGs zahlenmäßig hinter den EEGs zurückbleiben (viele Projekte versuchen, möglichst im lokalen Rahmen zu bleiben, um die Benefits zu nutzen). Dennoch bieten BEGs Flexibilität für größere Vorhaben: Sie ermöglichen etwa einem Stadtwerk, mehrere Gemeinden über sein Netzgebiet hinaus in eine gemeinsame Grünstromlösung einzubinden.

### 5.1.4. Experten-Interview

Im Dezember 2025 führten wir ein Interview mit dem Leiter der Österreich-Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften und dem Umsetzungsstand des Energy Sharing im Land. Energy Sharing hat sich in Österreich in den vergangenen vier Jahren positiv entwickelt, begünstigt durch stabile gesetzliche Rahmenbedingungen, den Abschluss

---

<sup>21</sup> Siehe: <https://www.eda.at/portal>.

des Smart-Meter-Rollouts sowie ein wachsendes gesellschaftliches Interesse infolge steigender Energiepreise und geopolitischer Unsicherheiten.

Die aktuelle Reform führt ein breiteres Energy Sharing Modell ein, das Peer-to-Peer-Handel ohne Lieferantenbindung ermöglicht und bestehende EEG mit neuen Marktregeln zusammenführt, wobei die juristische Harmonisierung anspruchsvoll war. Für Teilnehmende entfällt künftig die Pflicht zur Vereinsgründung, was besonders für kleine, nachbarschaftliche Zusammenschlüsse eine deutliche Erleichterung bedeutet, während bestehende Modelle weiterhin bestehen bleiben und parallel funktionieren sollen.

Die Einbindung externer Erzeuger (z. B. Windkraft) wird im neuen Gesetz erleichtert, jedoch mit einer Leistungsgrenze von 6 MW für große Betreiber (entspricht etwas mehr als einem modernen Windrad an Land), während Haushalte und KMU von dieser Begrenzung weitgehend ausgenommen sind. Bisher war die Einbringung großer Markakteure (etwa Windparkbetreiber) in eine Energiegemeinschaft rechtlich schwierig, da davon ausgegangen wird, dass sich die Anlage im Eigentum der Gemeinschaft befinden muss. Österreich hat versucht, diese Bedingung mit der Definition eines Betriebs- und Verfügungsrechts aufzuweichen, doch in der Praxis erwies sich auch diese Lösung als weniger erfolgreich.

Im Markt entstehen neue Akteurs-Rollen, die unter den Deckmantel *Energy Sharing Organiser* fallen könnten: Gemeinden, Energielieferanten, spezialisierte Dienstleister, Start-ups sowie **Klima-Energie-Modellregionsmanager:innen** (KEM) treiben Projekte aktiv voran, während Netzbetreiber die technische Datenzuordnung und Bilanzierung verantworten. Diese KEM stellen eine typisch österreichische Akteurs-Rolle dar und werden vom österreichischen Klima- und Sozialfonds gefördert; ihre Aufgabe ist es die Energiewende in den 130 Klima- und Energie-Modellregionen in Österreich zu fördern und weiterzuentwickeln.<sup>22</sup>

Als *Energy Sharing Organiser* kommen auch lokale Akteure in Frage, die bereits mehrere Energiegemeinschaften in ihrer Gemeinde begleitet und erfolgreich umgesetzt haben. Auch Unternehmen haben ein Interesse daran, Dienstleistungen an Energiegemeinschaften anzubieten; trotzdem könnten sie diese als Konkurrenten ansehen, da sie ihre Energielieferungen schmälern, aber es gibt auch einige Unternehmen, die darin eine Möglichkeit sehen, ihr Portfolio zu erweitern. Welche Akteure die Rolle des *Energy Sharing Organisers* letzten Endes in Zukunft übernehmen werden, wird sich noch zeigen.

---

<sup>22</sup> Siehe: <https://www.klimaundenergiemodellregionen.at/>.

## 5.2. Tschechien

### 5.2.1. Rechtliche Umsetzung

In Tschechien führte das Gesetz Nr. 87/202523, veröffentlicht am 31. März 2025, zu einer Änderung des Energiegesetzes Nr. 458/200024 (original: *energetický zákon*, oder auch: *Lex OZE III*). Die Änderungen traten mit 1. August 2025 in Kraft. Erstmals wird der Weg frei für die Speicherung von überschüssigem Strom (§23a *ibid*), was das Energy Sharing, welches bereits vor dieser Änderung gestattet war (siehe: Gesetz Nr. 469/2023 vom 20. Oktober 2023<sup>25</sup>) erleichtert.

In Tschechien ist die gemeinsame Nutzung von Strom ein Erfolgsmodell. In einer Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums am 9. Dezember 2024 (und damit 100 Tage nach dem offiziellen Start des Energy Sharing im Land), erreichte das Volumen des gemeinsam genutzten Stroms in der Republik fast 750 MWh<sup>26</sup>; tausende Prosument:innen haben sich registriert und begonnen, Strom untereinander zu teilen. Dabei fällt der größte Anteil auf das sogenannte aktive Kundenmodell (5.060), gefolgt von 252 Mehrfamilienhäusern und zwei Energiegemeinschaften mit bis zu tausend registrierten Mitgliedern.

Mit beigetragen zu dem Erfolg hat auch eine eigens vom Ministerium eingerichtete Webseite ([www.jaksdiletenergii.cz](http://www.jaksdiletenergii.cz)), die über Bürgerenergie, aktive Kunden und das Konzept des Energy Sharing als solches informiert sowie einen Überblick der Vorteile liefert. Letzteres wird unterstützt durch einen Energieeinsparungsrechner, der einen individuellen Einsparungswert berechnet<sup>27</sup>. Hinzu kommt eine ausgeklügelte Marketingstrategie, als die Webseite etwa auch dazu auffordert, die „zehn Gebote“ des Energy Sharing mit anderen Menschen zu teilen<sup>28</sup>.

Die praktische Ausgestaltung des Energy Sharing in Tschechien geht über die bloße Schaffung eines rechtlichen und technischen Rahmens hinaus. Vielmehr zielen die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen darauf ab, eine gemeinschaftlich getragene Energiekultur zu fördern, in der Bürger nicht nur als Stromproduzent und -verbraucher auftreten, sondern auch gemeinsame gesellschaftliche Ziele verfolgen. Der Fokus liegt damit stärker auf der Bildung kooperativer Strukturen und gemeinsamer Werte als auf der bloßen Etablierung neuer Geschäftsmodelle (siehe auch Kapitel 1.1.). So fordert das zweite der zehn Gebote etwa dazu auf, sich Partner „mit der richtigen Motivation“ auszusuchen, was Folgendes beinhalten könnte: positive Auswirkungen auf die Umwelt; Stärkung des Gemeinschaftslebens in der Region; Steigerung der

<sup>23</sup> Siehe: <https://www.e-sbirka.cz/sb/2025/87?zalozka=text>.

<sup>24</sup> Siehe: <https://www.e-sbirka.cz/sb/2000/458/2025-10-01?f=458%2F2000&zalozka=text>.

<sup>25</sup> Siehe: <https://www.e-sbirka.cz/sb/2023/469?zalozka=text>.

<sup>26</sup> Siehe: <https://mpo.gov.cz/cz/rozcestnik/pro-media/tiskove-zpravy/100-dni-sdileni-elektřiny-v-cr-tisice-sdilejících-skupin-a-trvaly-narůst-poctu-zajemců---284995/>.

<sup>27</sup> Siehe: <https://docs.google.com/spreadsheets/d/1kDV2Tvt-lLe3Fpv6Z04T8rS-Sln7m5S2tLTRLRDYn4/edit?gid=581188655#gid=581188655>.

<sup>28</sup> Siehe: <https://www.jaksdiletenergii.cz/sdileci-desatero>.

Energieunabhängigkeit von Einzelpersonen und der Gesellschaft; oder niedrigere Energiekosten.

## 5.2.2. Akteure

### 5.2.2.1. Aktive Kunden

Das tschechische Energiegesetz Nr. 458/2000 ermöglicht die „gemeinsame Nutzung von Strom“ (original: *sdílení elektřiny*) sowohl innerhalb einer Gemeinschaft oder ihrer Mitglieder (§27e *ibid*) als auch mit aktiven Kunden außerhalb der Gemeinschaft (§27f *ibid*). Bei der gemeinsamen Nutzung von Strom haben die Gemeinschaft und ihre Mitglieder, aber auch aktive Kunden das Recht, das Verteilungs- und Übertragungssystem zu nutzen. Voraussetzung dafür ist die Registrierung der Zuordnung der Übergabepunkte zur Verteilungsgruppe im Rechenzentrum (Electricity Data Center, kurz: EDC), einschließlich der Festlegung der Verteilungsmethode.

**Aktive Kunden** (im Sinne des EU-Rechts „aktive Verbraucher“) können ohne Gründung einer eigenen Gemeinschaft Strom teilen. Ein aktiver Kunde mit eigener Erzeugungsanlage kann eine (*skupiny sdílení*) teilen (ČEZ Distribuce, n.d.) von bis zu **11 Anschlusspunkten (EAN)** bilden, mit denen er seinen Strom teilt (§27f Abs. 3 Energiegesetz) (EDC, n.d.). Diese 11 Anschlusspunkte können verschiedenste Partner sein – z.B. ein Haushalt, der Überschüsse an bis zu 10 Nachbarn oder befreundete Betriebe verteilt. Aktive Kunden unterliegen **keiner regionalen Begrenzung**; sie dürfen ihren Strom landesweit (kostenlose oder gegen Gebühr) teilen. Allerdings bleibt die Gruppengröße strikt auf 11 Teilnehmer limitiert (Czech Republic - REScoop, n.d.). Um eine solche Gruppe zu bilden, müssen sich die Beteiligten lediglich beim EDC registrieren (Frank Bold, 2025).

Gesetz Nr. 458/2000: § 27f

Stromverteilung durch einen Stromerzeuger oder -kunden an einem anderen Übergabepunkt und Stromverteilung mit einem Kunden außerhalb der Gemeinde

1. Zur Stromverteilung gehört auch der Stromverbrauch eines Stromerzeugers oder -kunden an einem anderen Lieferpunkt.
2. Für die **gemeinsame Nutzung von Strom** durch einen Stromerzeuger oder einen Kunden an einem anderen Einspeisepunkt sowie für die gemeinsame Nutzung von Strom **mit einem Kunden außerhalb der Gemeinschaft gelten** die Bestimmungen des § 27e Abs. 1 bis 3 und 5 entsprechend. Ein Stromerzeuger oder -kunde, der die Zuweisung seines Einspeisepunkts an eine Verteilgruppe registriert hat, ist verpflichtet, diese Zuweisung auf Verlangen des Stromerzeugers oder -kunden zu widerrufen.
3. Die Übergabepunkte eines Stromerzeugers oder -kunden können nur einer Verteilgruppe zugeordnet werden, unabhängig davon, ob sich die Zuordnung zu einer Verteilgruppe außerhalb oder innerhalb der Gemeinde befindet. Sind die Übergabepunkte nicht über einen gemeinsamen Hauptsicherungskasten oder Hauptkabelkasten an das Verteilnetz angeschlossen, darf die Verteilgruppe **maximal elf Registrierungsnummern von Übergabepunkten** umfassen.

Innerhalb der Verteilergruppe, dürfen **maximal fünf Erzeugungsanlagen** einem Verbrauchspunkt zugeordnet werden (ČEZ Distribuce, n.d.). In anderen Worten: Ein Mitglied darf höchstens von fünf anderen Mitgliedern Strom empfangen. Selbst darf das Mitglied aber so vielen Mitgliedern wie es möchte den produzierten Strom liefern (insofern sie noch Empfangskapazitäten haben, die, wie eben beschrieben, auf fünf Anlagen limitiert sind).

#### 5.2.2.2. Energiegemeinschaften

Eine Erneuerbare-Energiegemeinschaft ist geografisch beschränkt auf das zusammenhängende Gebiet von Verwaltungsbezirken von maximal drei Gemeinden mit erweiterter Zuständigkeit oder auf das Gebiet der Hauptstadt Prag (ČEZ Distribuce, n.d.). Nach Angaben des Energieministeriums ergibt sich diese territoriale Beschränkung aus der Notwendigkeit, die Stabilität des Verteilnetzes, die Datenverfügbarkeit und die Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems zu gewährleisten (Odbor komunikace, 2023). Innerhalb einer Energiegemeinschaft können eine oder mehrere Sharing-Gruppen existieren (ČEZ Distribuce, n.d.). Die maximale Größe der Sharing-Gruppe beträgt 1.000 Stromzähler-Verbindungspunkte (Skupina ČEZ, n.d.).

Gesetz Nr. 458/2000: § 27e

Gemeinsame Stromverteilung innerhalb einer Gemeinschaft oder ihrer Mitglieder

1. Bei der gemeinsamen Nutzung von Strom haben die Gemeinschaft und ihre Mitglieder das Recht, das Verteilungs- und Übertragungssystem zu nutzen. Ein Gemeinschaftsmitglied hat das Recht, Strom mit der Gemeinschaft oder mit einem anderen Gemeinschaftsmitglied zu teilen.
2. Voraussetzung für die Stromverteilung ist die Registrierung der Zuordnung der Übergabepunkte der Gemeinschaft bzw. ihrer Mitglieder zur Verteilungsgruppe im Rechenzentrum, einschließlich der Festlegung der Verteilungsmethode. Strom kann nur von und zu Übergabepunkten mit kontinuierlicher Messung verteilt werden. Registrierung und Deaktivierung der Zuordnung von Übergabepunkten sind kostenlos.
3. Die Community beantragt beim Rechenzentrum die Registrierung und Aufhebung der Zuweisung von Transferpunkten gemäß Absatz 1. Die Registrierung der Zuweisung eines Transferpunkts eines Community-Mitglieds an eine Sharing-Gruppe ist nur mit Zustimmung des Community-Mitglieds zulässig. Die Community ist verpflichtet, die Zuweisung ihres Transferpunkts auf Antrag des Mitglieds aufzuheben.
4. [...]
5. Die Gemeinschaft hat das Recht auf gemessene und ausgewertete Daten über Stromversorgung und -verbrauch, wobei die an den der Sharing-Gruppe zugewiesenen Übergabepunkten gemeinsam genutzte Elektrizität vom Rechenzentrum berücksichtigt wird.

Um mit dem Stromaustausch beginnen zu können, müssen die Teilnehmer (aktive Kunden sowie Energiegemeinschaften) eine sogenannte Sharing-Gruppe schaffen. Die Gruppenmitglieder wählen ihren eigenen Administrator, der in allen notwendigen Angelegenheiten im Namen der Gruppe handelt. Die Mindestgruppengröße beträgt zwei Standorte (d. h. mindestens ein Kraftwerk, von dem Strom eingespeist wird, und mindestens einen Verbraucher bzw. eine Verbraucherin, an den der erzeugte Strom verteilt wird).

Mit der Umsetzung des neuen Rechtsrahmens können Energiegemeinschaften in Tschechien nun auch **Flexibilitätsleistungen anbieten**. Das verabschiedete *Lex OZE III* eröffnet ihnen die Möglichkeit, sich einem **Flexibilitäts-Aggregator** anzuschließen oder selbst als Aggregator tätig zu werden, sofern sie die regulatorischen und technischen Anforderungen erfüllen. Dadurch können Energiegemeinschaften nicht nur Strom teilen, sondern auch am **Regel- und Kapazitätsmarkt** zusätzliche Erlöse erzielen. Voraussetzung bleibt der vollständige Ausbau der technischen Infrastruktur – insbesondere des nationalen **Datenhubs** – sowie ein kultureller Wandel bei Energieversorgern, die Energiegemeinschaften zunehmend als **Partner** im Energiesystem anerkennen (Frank Bold, 2023b).

### 5.2.3. Stromverteilung und Netzentgelte

Strom wird nach einem Verteilungsschlüssel zwischen den Haushalten verteilt, den die aktiven Kunden selbst festlegen. Stromteilung findet nur statt, wenn Strom an einem Ort erzeugt und gleichzeitig (im 15-Minuten-Takt an einem anderen Ort verbraucht wird (www.fg.cz, 2025, n.d.). Um am Energy Sharing teilzunehmen, muss sowohl am Erzeugungsort als auch am Verbrauchsort ein Stromzähler mit kontinuierlicher Messung installiert sein. Für gemeinsam genutzten Strom fallen die gleichen Netzentgelte an wie für Strom, der aus dem Netz bezogen wird („Sdílení elektriny,“ n.d.).

In Tschechien kommt ein sogenannter statischer Verteilungsschlüssel (siehe Kapitel 2.1.) zur Anwendung. Die EDC stellt ein Handbuch<sup>29</sup> zur „Bewertung der Stromverteilung“ zur Verfügung, welches den Verteilungsprozess genau beschreibt. Abbildung 9 ist ein Ausschnitt aus dem Handbuch und erklärt die wesentlichen Grundkonzepte, auf die die Verteilung der gemeinsam genutzten Elektrizität basiert (übersetzt aus dem Tschechischen ins Deutsche).

---

<sup>29</sup> Siehe: <https://www.edc-cr.cz/wp-content/uploads/2024/07/Vyhodnoceni-sdileni-elektřiny-POPIS-METODIKY-A-VZOROVE-PRIKLADY.pdf>.

Abbildung 9: Grundkonzepte der Stromverteilung in Tschechien (leicht abgewandelt)

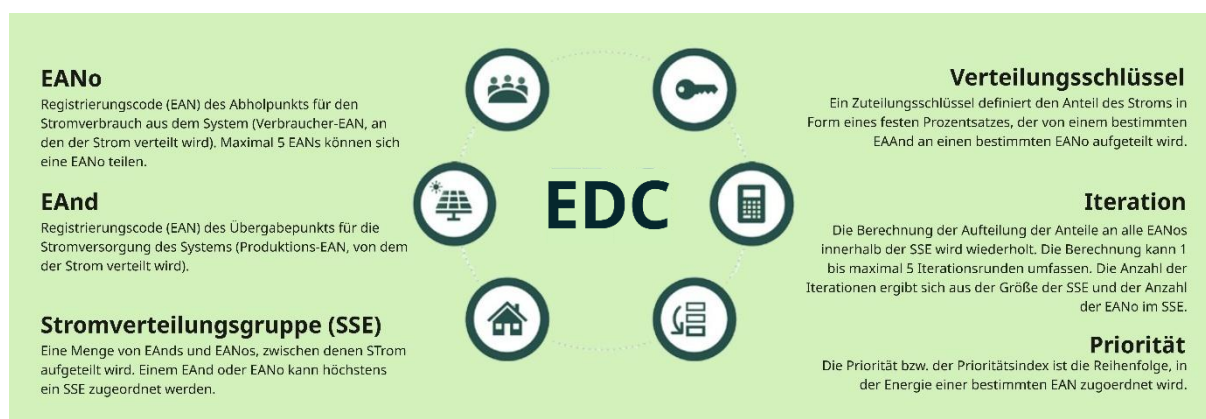


Abbildung eigene Darstellung.

Laut diesem Handbuch stehen zwei Methoden zur Auswahl. Beide Methoden sind statisch (siehe Kapitel 6). Der Verteilungsschlüssel kann monatlich (alle vier Wochen) geändert werden. Ein Empfangspunkt (EANo) kann von fünf Übergabepunkten (EAnd) Strom empfangen. Die Berechnung der Strommenge erfolgt in einem 15-Minuten-Takt.

**Methode Nr. 1** (mit Iteration) richtet sich an **Sharing-Gruppen mit bis zu 50 Mitgliedern**. Sie können den gewählten Verteilungsschlüssel bis zu fünf Mal ändern<sup>30</sup>. Die Anzahl der möglichen Wiederholungen entspricht der Anzahl der angeschlossenen Verbrauchspunkte, die selbst auf fünf begrenzt ist (siehe bereits Kapitel 5.2.2.1.)<sup>31</sup>. Das bedeutet, dass eine größere Strommenge innerhalb eines 15-Minuten-Intervalls aufgeteilt wird. Nicht verbrauchter Strom kann an einem Verbrauchspunkt durch die Iteration an anderen Verbrauchspunkten genutzt werden. Kunden sind dazu angehalten, im EDC-System Prioritätslisten zu erstellen um zu bestimmen, welche Empfangspunkte den Strom an erster, zweiter, usw. Stelle erhalten sollen. **Methode Nr. 2** (ohne Iteration) richtet sich an **Sharing-Gruppen mit mehr als 50 Mitgliedern** oder an Sharing-Gruppen, die keine Iteration erfordern.

Wichtig: **Jeder Zählpunkt darf nur in einer Sharing-Gruppe sein** – man kann also nicht gleichzeitig an mehreren Gemeinschaften oder Gruppen teilnehmen (Frank Bold, 2025). Diese Einschränkung verhindert derzeit z.B., dass ein Haushalt seinen Solarstrom teils in einer Nachbarschaftsgruppe und teils in einer größeren Energiegemeinschaft teilt.

<sup>30</sup> Siehe: <https://www.edc-cr.cz/wp-content/uploads/2024/08/Manual-pro-externi-uzivatele-Portalu-EDC-II-1.pdf>.

<sup>31</sup> Siehe: <https://www.cez.cz/cs/pro-vyrobce/sdileni-elekriny#faq-1-8>.

#### 5.2.4. Expertinnen-Interview

Im November 2025 führten wir ein Interview mit einer Expertin einer renommierten Anwaltskanzlei (Frank Bold), die im Energiebereich tätig ist und an zahlreichen Forschungsprojekten aus dem Bereich teilgenommen hat. Bei der Frage, welche **Hürden für eine erfolgreiche Umsetzung des Energy Sharing** in der Tschechischen Republik noch gegenüberstehen, nennt sie folgende Punkte:

Wirtschaftliche Hindernisse	Administrative Hindernisse
<ul style="list-style-type: none"><li>- Verteilungsschlüssel (s.u.).</li><li>- Teilnahme nur via Sharing-Gruppe möglich.</li><li>- Keine Reduktion des Netzentgeltes.</li><li>- Keine steuerlichen Vergünstigungen.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Komplizierter Registrierungsprozess auf EDC.</li><li>- ... die Energy Sharing Gruppen zu verwalten.</li></ul>

Positiv zu bewerten ist allerdings das im Oktober 2025 aufgesetzte **Förderprogramm „KOMUNERG“** des Staatlichen Umweltfonds der Tschechischen Republik<sup>32</sup> – welches konkret aus dem Topf des Modernisierungsfonds fließt - der eine Gesamtförderung in Höhe von rund 41.320.500 Euro (1 Milliarde CZK) für Erneuerbare Energiegemeinschaften vorsieht (Bewerbungszeitraum: 15.12.2025 – 31.12.2027). Diese Gelder könnten **existierende Forschungslücken** – etwa im Bereich der Flexibilität (Was, wenn der Fokus auf Flexibilität, nicht auf Sharing, läge?) oder der Energiespeicherung (Welche zusätzlichen Einsparungen wären durch die Nutzung von Batterien und Speichieranlagen möglich?) – schließen.

Es ist davon auszugehen, dass diese Gelder eine Entwicklung möglicher **Businessmodelle für Energiegemeinschaften** im Bereich Energy Sharing, die bisher (leider) ausstehen, befördern können. Aktuell arbeitet die Expertin mit Partner:innen an einem Report, in dem 50 tschechische Pilotprojekte – gefördert von der tschechischen Republik – im Bereich der Energiegemeinschaft untersucht wurden. Der Fokus lag auf einer Analyse der technischen und rechtlichen Anforderungen an eine erfolgreiche und profitable Umsetzung der Modelle. Ein Resultat der Studie: Energy Sharing allein reicht für ein gewinnbringendes Geschäftsmodell nicht aus; dies vor dem Hintergrund der fehlenden Anreize (keine Reduktion der Netzentgelte und keine steuerlichen Vergünstigungen). Energiegemeinschaften sehen sich gezwungen, mögliche Defizite mit alternativen Leistungen zu begleichen (allen voran durch Beratungsleistungen, dem Einsatz von E-Mobilität oder Gemeinschaftsarbeit). Auch die Tatsache, dass man nicht in multiple Sharing-Gruppen zugleich eintreten kann, behindert die Potentiale der flexiblen Energienutzung. Hinzu tritt ein rigider Verteilungsschlüssel, der die Flexibilitätsmöglichkeiten und damit ökonomischen Anreize künstlich reduziert.

---

<sup>32</sup> <https://sfzp.gov.cz/dotace-a-pujcky/modernizacni-fond/vyzvy/detail-vyzvy/?id=49>

## 5.3. Niederlande

### 5.3.1. Rechtliche Umsetzung

In den Niederlanden wurde das Energy Sharing im überarbeiteten Energiegesetz (*Energiewet*<sup>33</sup>) etabliert; es trat am 23. Januar 2025 in Kraft und muss bis zum 1. Januar 2026 umgesetzt werden. Energie teilen (original: *Energie delen*) bedeutet nach niederländischem Recht der ‚Eigenverbrauch durch einen oder mehrere aktive Verbraucher:innen erneuerbarer Energien; (a) die von einer Anlage hinter einem anderen Anschluss erzeugt oder gespeichert wird, der sich im gemeinsamen Eigentum, Leasing oder der gemeinsamen Miete der aktiven Verbraucher:innen ganz oder teilweise befindet; oder (b) auf den das Recht, ob unentgeltlich oder entgeltlich, von einem anderen aktiven Erwerber übertragen wurde. Damit lehnt sich der Begriff stark an den der EMD an. Laut Energiegesetz haben aktiver Verbraucher:innen (*actieve afnemer*) oder Mitglieder einer Energiegemeinschaft das Recht, Energie zu teilen, wenn folgende Punkte kumulativ erfüllt sind:

Energiewet: Artikel 2.30

- A. Der aktive Kunde oder die Energiegemeinschaft schließt einen Energieteilungsvertrag mit einem Anbieter ab, der Energieteilung anbietet;
- B. Jeder aktive Kunde oder verbundene Teilnehmer innerhalb der Energiegemeinschaft hat einen Liefer- oder Einspeisevertrag mit dem unter a genannten Lieferanten;
- C. Jeder aktive Verbraucher oder angeschlossene Teilnehmer innerhalb der Energiegemeinschaft verfügt über ein Messgerät, dessen Kommunikationsfunktion genutzt wird; und
- D. Der Strom wird pro Ausgleichszeitraum aufgeteilt.

Eine Energiegemeinschaft oder ein Prosumer kann Strom nur teilen, wenn ein Stromlieferant zwischengeschaltet ist, der Energy Sharing anbietet<sup>34</sup>. Die niederländische Umsetzung setzt also primär auf Kooperation mit etablierten Energieunternehmen: Bürgerenergie findet innerhalb der bestehenden Marktrollen statt, anstatt neue Rollen wie einen eigenständigen „Energy Sharing-Anbieter“ zu schaffen. Zudem müssen sämtliche beteiligten Stromabnehmer einen Liefer- bzw. Einspeisevertrag beim selben Energieversorger haben<sup>35</sup>.

### 5.3.2. Akteure

#### 5.3.2.1. Aktive Kunden

Mit der Gesetzesnovelle werden „aktive Kunden“ – also Endverbraucher:innen, die selbst Strom aus Erneuerbaren erzeugen, speichern oder verkaufen – rechtlich in die Lage versetzt, ihren Eigenstrom mit anderen zu teilen. Bisher konnten Prosumer in den Niederlanden ihren Strom nur ins Netz einspeisen oder im begrenzten Rahmen via Lieferantenmodellen weitergeben. Durch die *Energiewet* erhalten nun Einfamilienhaus-Besitzer mit PV-Anlage ebenso wie Energiegenossenschaften das Recht,

<sup>33</sup> Siehe: <https://zoek.officielebekendmakingen.nl/stb-2025-12.html>.

<sup>34</sup> Siehe: <https://www.regionale-energiestrategie.nl/default.aspx>.

<sup>35</sup> Siehe Rn 33.

überschüssigen Strom gemeinschaftlich zu nutzen. Eine freie Peer-to-Peer-Vermarktung ohne Energieversorger ist hingegen nicht vorgesehen, um die Einhaltung aller Lieferantenpflichten und Netzvorgaben sicherzustellen.

Energiegesetz: Artikel 1.1

Ein aktiver Kunde ist: „ein Endkunde oder eine Gruppe von Endkunden, die gemeinsam handeln und innerhalb einer eigenen oder gemeinsamen Anlage selbst erzeugten oder geteilten Strom verbrauchen oder speichern, selbst erzeugten Strom verkaufen oder teilen, geteilten Strom verbrauchen oder speichern oder Flexibilitäts- oder Energieeffizienzdienstleistungen in Anspruch nehmen, sofern diese Tätigkeiten nicht seine Hauptgeschäftstätigkeit darstellen“.

#### 5.2.2.2. Energiegemeinschaften

Der Begriff „lokal“ bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Mitglieder der Energiegemeinschaften in derselben Gemeinde leben müssen. Prinzipiell ist es möglich, eine Energiegemeinschaft mit Mitgliedern aus beispielsweise Groningen und Maastricht (Entfernung etwa 360 km) zu gründen<sup>36</sup>. Das neue Energiegesetz zum Energy Sharing sieht jedoch vor, dass die gemeinsame Nutzung von Energie häufig geografischen Beschränkungen unterliegt, die in einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift festgelegt sind (Artikel 2.30 Absatz 2 Energiegesetz). Der Begriff „lokal“ wird darin weiter definiert und kann sich auf Gebiete beziehen, die an dasselbe Niederspannungs- oder Mittelspannungsnetz angeschlossen sind. Die genaue Umsetzung dieser geografischen Beschränkungen hängt von den endgültigen Regelungen ab<sup>37</sup>.

Energiegesetz: Artikel 1.1

Eine Energiegemeinschaft ist: „eine juristische Person, die im Namen ihrer Mitglieder, Partner oder Aktionäre auf dem Energiemarkt tätig ist und deren Hauptziel darin besteht, ihren Mitgliedern, Partnern oder Aktionären oder den lokalen Gebieten, in denen sie tätig ist, ökologische, wirtschaftliche oder soziale Vorteile zu verschaffen und die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist“.

Nichtsdestotrotz können durch die weite geografische Auslegung (ganz Niederland, sofern im gleichen Lieferanten-Bilanzkreis) auch überörtliche Gemeinschaften gebildet werden. Anders als etwa in Österreich gibt es keine strikte lokale Umkreisbegrenzung – die Bindung an einen Lieferanten ist der entscheidende Faktor. Aktive Kunden können sich somit theoretisch landesweit zusammenschließen, sofern sie denselben Versorger wählen.

---

<sup>36</sup> Siehe: <https://www.entnrce.nl/blog/10-veelgestelde-vragen-over-energiegedelen-en-energiegemeenschappen-antwoorden-en-inzichten>.

<sup>37</sup> Siehe Rn 35.

### 5.2.3. Stromverteilung und Netzentgelte

In den Niederlanden sei ein **statischer Verteilungsschlüssel vorgesehen**. Explizite Privilegien – etwa Netzentgeltreduktionen – sind im aktuellen Rechtsrahmen nicht vorgesehen (Information aus dem Experteninterview; siehe Kapitel 5.3.4.).

### 5.2.4. Experten-Interview

Aus einem Interview mit einem erfahrenen Vertreter von *Agem Energie Expert* – einer gemeinnützigen Organisation, die mit Gemeinden und Energiegenossenschaften eine regionale Energieproduktion fördert und vorantreibt – sowie beratendes Mitglied bei *Energie Samen* – der nationale Dachverband und Interessenvertreter der Energiegenossenschaften in den Niederlanden<sup>38</sup> – ergaben sich weitere interessante Punkte zum Stand des Energy Sharing in den Niederlanden.

So betont er etwa, dass aus wirtschaftlicher Sicht Energy Sharing Modelle derzeit vor allem dann als tragfähig gelten, wenn alle Teilnehmenden denselben Energieanbieter nutzen. Anders sieht es die mit Jänner 2026 in Kraft tretende Regelung auch nicht vor, wobei bereits eine Gesetzesreform im Gange sei, die künftig Energieteilen mit *freier Lieferantenwahl* ermöglichen soll - sie wird voraussichtlich 2026 ins Parlament eingebracht.

Aktuell sei es so, dass, im Falle des Energy Sharing, Energieunternehmen die Pflicht trifft zu kooperieren und Bürger:innen dieses Vorgehen zu ermöglichen. Das bedeutet, dass sie Energy Sharing Gruppen unter anderem auch bei der Rechnungslegung unterstützen müssen. Dies trifft seiner Ansicht nach auf zwei Probleme: Erstens, bedeutet dies einen höheren Aufwand für die Energieunternehmen. Zweitens, schmälern Energy Sharing Gruppen noch dazu ihren Geschäftsbetrieb, da nun ein Teil der verbrauchten Energie nicht von ihnen, sondern von Bürger:innen geliefert wird. Dies schafft aus doppelter Sicht ein schlechtes Geschäft für Energieversorgungsunternehmen, weshalb sie für diese extra anfallende Tätigkeit entsprechend vergütet werden wollen.

Zurzeit gibt es keine Vorgaben dazu, wie viel Energieunternehmen für diese Dienstleistung verlangen dürfen. Dabei hängt es aber im schlimmsten Fall gerade von der Höhe dieses Serviceentgelts ab, ob eine Energy Sharing Gruppe wirtschaftlich agieren kann, oder nicht: „Selbst kleine Serviceentgelte an die Energieunternehmen könnten die Wirtschaftlichkeit der Energiegemeinschaften aufzehren“. Gerade auch aus dieser Sicht ist der Experte der Meinung, dass es für Energy Sharing Gruppen ohnehin lukrativer wäre, Verträge mit demselben Energieunternehmen abzuschließen, weshalb er auch die aktuelle Gesetzeslage, was diesen Tatbestand betrifft, als tragfähig ansieht.

---

<sup>38</sup> Siehe: <https://energiesamen.nu/>.

Auch die *Niederländische Vereinigung Duurzame Energie* (NVDE) stellt den Mehrwert der freien Lieferantenwahl in Frage und fordert die Politik dazu auf, sich mit Blick auf das Energy Sharing auf jene Bereiche zu fokussieren, die die Wirtschaftlichkeit von Bürgerprojekten tatsächlich beeinflussen, allen voran die Festlegung der Verteilungsschlüssel und die Möglichkeit der virtuellen Einspeisung (NVDE, 2024).

Erfolgversprechender und wichtiger erscheinen aus seiner Sicht Projekte mit ausgewogener Erzeugungs- und Verbrauchsstruktur oder mit konstanten Niedrigkosten-Technologien wie Biogas. Hierfür nennt er das Beispiel **BioZon**<sup>39</sup>, einer Erneuerbaren-Energiegemeinschaft mit einer Biogasanlage aus Belgien. Bei reiner PV-Einspeisung hingegen seien die Marktpreise häufig zu niedrig, während Windprojekte skalierungsbedingt schwer auf Haushaltsprofile abgestimmt werden können.

---

<sup>39</sup> Siehe: <https://biozon.nu/>.

## 6. Geschäftsmodelle für Energiegemeinschaften

### 6.2. Mögliche Marktrollen

#### 6.2.2. Energieversorger

Manche größere Energiegemeinschaften entwickeln sich zu lokalen **Energieversorgern**. Sie beschaffen fehlenden Strom von außen (etwa via **PPAs** mit Ökostromproduzenten) und beliefern ihre Mitglieder vollständig mit Energie<sup>40</sup>. Die Europäische Kommission betont, dass *auch* Energiegemeinschaften in der Rolle als Lieferant oder Verbraucher:in Zugang zu PPAs haben sollen – sprich, sie dürfen Strom langfristig einkaufen, um ihre Mitglieder zu versorgen. Ein solches Modell ähnelt dem klassischer Stadtwerke oder Genossenschaftsversorger. Die Profitabilität ergibt sich aus der Marge zwischen Einkauf (PPA-Kosten) und Verkauf (Mitgliedstarif).

Durch gemeinnützige Ausrichtung sind die Aufschläge meist moderat, aber ausreichend, um Verwaltung und Rücklagen zu decken. Kombinationen sind denkbar: Z. B. deckt die Gemeinschaft 50% des Bedarfs aus eigener Erzeugung, 30% über PPAs und 20% über den offenen Markt – so kann sie ganzjährig Versorgung garantieren und dennoch Preise stabil halten. Wichtig hierbei sind professionelle Strukturen (Bilanzkreismanagement, Risikomanagement für Strompreise) – oft kooperieren Bürgerenergie-Versorger daher mit etablierten Öko-Stromanbietern im Hintergrund.

#### 6.2.3. Aggregatoren

Ein **Aggregator** bündelt die Erzeugung, den Verbrauch und die Flexibilität vieler kleiner Anlagen, um gemeinsam am Strommarkt oder Regelenergiemarkt aufzutreten (Bertolini and Morosinotto, 2023). Energiegemeinschaften sind prädestiniert dafür, diese Aufgabe zu übernehmen – entweder selbst oder in Kooperation mit spezialisierten Dienstleistern.

Studien betonen, dass lokale Energiegemeinschaften das Netz durch *Laststeuerung, Lastverschiebung und* Speicherung unterstützen können (Ponnaganti et al., 2023). Solche Flexibilitätsangebote erhöhen die Stabilität und reduzieren Kosten im Gesamtsystem. Insgesamt sollten die neuen Arrangements also sowohl das Teilen von Energie als auch die Teilnahme an **Demand-Response**-Programmen erleichtern, um Verbraucher:innen mehr Kontrolle und dem System mehr Flexibilität zu geben (dieser Ansicht war auch der von uns interviewte Experte aus den Niederlanden in Kapitel 5.3.4.).

In der Praxis könnte eine Energiegemeinschaft z.B. als **virtuelles Kraftwerk** auftreten: Sie meldet gebündelte Kapazitäten ihrer Mitglieder (etwa viele kleine PV-Anlagen plus Speicher) dem Netzbetreiber und vermarktet diese gemeinsam. So kann die

---

<sup>40</sup> Siehe: [https://energy.ec.europa.eu/topics/markets-and-consumers/energy-consumers-and-prosumers/protecting-and-empowering-energy-consumers\\_en](https://energy.ec.europa.eu/topics/markets-and-consumers/energy-consumers-and-prosumers/protecting-and-empowering-energy-consumers_en).

Gemeinschaft etwa Regelleistung bereitstellen oder an **lokalen Flexibilitätsmärkten** teilnehmen, die in einigen Regionen entstehen. Forschung aus 2023 skizziert bereits verschiedene Aggregator-Geschäftsmodelle für Communities und identifiziert noch offene Fragen (Bertolini and Morosinotto, 2023).

#### 6.2.4. Energy Sharing Organiser

Die im EMD neu eingeführte Rechtsform des Energieverteiler-Organisators (siehe Kapitel 3.2.2.2.) verschafft gut positionierten Energieverteilern eine Vielzahl an neuen Geschäftsfeldern. Die untere Auflistung beschreibt die darin genannten Geschäftsfelder.

Ein zentraler Aufgabenbereich betrifft die **Kommunikation und Koordination** zwischen Netzbetreibern, Energieversorgern, Behörden und Energiegemeinschaften, insbesondere im Hinblick auf Daten- und Informationsaustausch. Zudem unterstützt der Organisator das **Lastenmanagement** und übernimmt **Vertragsabschlüsse sowie Abrechnungen**, einschließlich Liefer-, Bezugs- und Teilnahmeverträgen, Zahlungsströmen und Energiemengen. Auch technische Aufgaben zählen dazu: **Installation, Betrieb, Messung und Wartung von Anlagen**, Fehlerbehebung und Sicherstellung eines stabilen Betriebs. Darüber hinaus kann er digitale Plattformen bereitstellen, über die sich Bürger:innen vernetzen, Angebote teilen, Kapazitäten koordinieren und Einsicht in Kosten und Nutzen erhalten.

### 6.3. Praxisbeispiele

#### 6.3.2. Deutschland: Akteursvielfalt mit den Stadtwerken

Die Deutsche Energie-Agentur (dena) führte im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) im Zeitraum von Januar 2021 bis März 2025 ein Projekt zur Erprobung digitaler Technologien in Energy Sharing Communities (*ESCdigital*) durch. Dafür wurde im Zeitraum von Oktober 2023 bis Dezember 2024 in einem praktischen Projektteil demonstriert, wie eine Energy Sharing Community (ESC) unter den aktuell gegebenen Bedingungen umgesetzt werden kann. Diesen Teil führte ein Konsortium, bestehend aus Es-geht! Energiesysteme GmbH, SEtrade GmbH und Exnaton AG, unter Leitung der SWW Wunsiedel GmbH durch.

In dem Projekt übernehmen die SWW als externe Dienstleisterin die energierechtlichen Lieferantenpflichten zur Belieferung der Community-Mitglieder mit Sharing- sowie mit Reststrom. In der *WUNergy* ist somit die Vollversorgung der Mitglieder mit Strom gegeben und die SWW übernimmt alle relevanten Markttrollen, um das Energy Sharing zu ermöglichen. Mit Blick auf das Ziel des Forschungsprojekts PIA, welches unter anderem Inklusion mit Professionalität verbindet, eignet sich das Pilotproject *WUNergy* als Praxisbeispiel sehr gut, um von der hier genutzten Akteursvielfalt zu lernen. Auch ein Bericht der Elektrizitätswerke Schönau (2025) betont, dass das Energy Sharing zur Netzentlastung dienlich ist, insbesondere dann, wenn reine Verbraucher:innen – Haushalte und KMUs – in den Prozess einbezogen werden.

Ein Bericht der *dena* (2025b), die das Projekt begleitet hat, betont vor allem die Relevanz von Bürgerenergiegenossenschaften als mögliche Treiber lokaler Energy Sharing Projekte. Genossenschaften seien darauf ausgelegt, den Nutzen für die Mitglieder in den Vordergrund zu stellen und nicht nach Profitinteressen zu agieren. In dem Projekt wurde festgelegt, **keine Gewinnerzielungsabsichten** zu hegen, um Vorteile der faktischen Steuerberatung zu genießen sowie bürokratischen Aufwand zu minimieren.

Laut Bericht (2025b) sollen folgende Einnahmequellen für die Genossenschaft denkbar: (i) Beteiligung an Einsparungen durch reduzierte Kosten für Ausgleichsenergie (sofern Bilanzkreisverantwortlicher vom Verhalten der Teilnehmenden der ESC profitiert oder sich aus deren Speicher bedienen kann); (ii) Einnahmen durch Verkauf der überschüssigen Energie am EPEX-Spotmarkt<sup>41</sup> und (iii) Einnahmen aus einer verbesserten Synchronisation von Stromerzeugung und Stromverbrauch in der Energiegemeinschaft. Werden Erzeugung und Verbrauch in den energiewirtschaftlich relevanten 15-Minuten-Intervallen („Viertelstunde“) ausgeglichen, können Kosten für Ausgleichsenergie reduziert und zusätzliche Erlöse erzielt werden.

Zur nachhaltigen und von Projektförderung unabhängigen Führung der Genossenschaft musste ein gemeinschaftlicher wirtschaftlicher Zweck gefunden werden, da das Teilen bzw. der kostenoptimierte Einsatz von Energie laut Genossenschaftsverband nicht ausreicht. In diesem Zusammenhang könnte die aktive Einbindung der Mitglieder die Motivation fördern, sich an der Entwicklung gemeinschaftlicher Infrastrukturprojekte zu beteiligen, wie beispielsweise der **mittelfristigen Installation eines Batteriespeichers**. Dieser könne sie dazu befähigen, Strom zu speichern und ihn z.B. über die SWW zu Hochpreiszeiten am Spotmarkt zu verkaufen. Dieser Ansatz könnte zur finanziellen Unabhängigkeit der Genossenschaft beitragen und ihre Nachhaltigkeit auch ohne externe Projektförderung sichern.

Gelingen kann das Modell also vor allem dann, wenn Energiegemeinschaften nicht nur Energie teilen, sondern sich langfristig wirtschaftlich tragen, etwa über Speicher oder Spotmarkterlöse. Für *WUNenergy* zeigt sich, dass eine professionelle Trägerstruktur – hier die Stadtwerke – Komplexität reduziert und Teilhabe auch für nicht-technische Akteure öffnet. Gleichzeitig beruht die Wirtschaftlichkeit des Modells nicht auf einer Befreiung von Netzentgelten. Da der Strom über das öffentliche Netz transportiert wird, fallen sowohl für den Sharing-Strom als auch für den Reststrom reguläre Netzentgelte sowie weitere Abgaben und Umlagen an. Die wirtschaftlichen Vorteile entstehen vielmehr durch die gemeinschaftliche Optimierung von Erzeugung und Verbrauch, die Reduktion von Reststrombezugskosten, den Einsatz von Flexibilität und die Vermarktung von Überschussstrom. Damit entsteht ein übertragbares Beispiel, wie Energy Sharing lokal verankert, sozial inklusiv und wirtschaftlich stabil funktionieren kann.

---

<sup>41</sup> Das ist die zentrale Börse für den kurzfristigen Stromhandel in vielen europäischen Ländern.

### 6.3.3. Belgien: Gemeinschaftliche Energie für Sozialwohnungen

Das *Projekt Gemeinschaftliche Energie für Sozialwohnungen* in Otterbeek<sup>42</sup> (Niederlande) ist die erste belgische Sozialwohnungs-Energiegemeinschaft (Le Corre, 2025). Diese Initiative wurde entwickelt von der Stadt Mechelen gemeinsam mit der Bürgerenergiegenossenschaft *Klimaan* und der sozialen Wohnungsbaugesellschaft *Woonland*. Zwischen 2022 und 2024 hat es knapp zweihundert Sozialwohnungen mit Solaranlagen auf den Dächern ausgestattet; die Gesamtinvestitionen beliefen sich auf rund 700.000 Euro (Klimaan cvso, n.d.; Le Corre, 2025). (Le Corre, 2025). Die Otterbeek-Energiegemeinschaft trägt insbesondere zur Stabilisierung der Energiepreise für einkommensschwache Mieter bei und stellt sicher, dass die Bewohner nicht mehr als 90 % der subventionierten Energietarife zahlen, maximal jedoch 20 Cent pro Kilowattstunde – und zwar für mindestens zwanzig Jahre (Le Corre, 2025).

Das Projekt wurde maßgeblich vom *TANDEMS*<sup>43</sup> Forschungsprojekt unterstützt, welches durch das Life-Programm der Europäischen Union gefördert wurde. Die folgenden Ausführungen stammen aus einem der unter Arbeitspaket 2 veröffentlichten Projektberichte (Pagden, 2024).

In Otterbeek finanzieren *Klimaan*-Mitglieder die PV-Anlagen über Eigenkapital, ergänzt durch einen Bankkredit, der mit Zinsen zurückgezahlt wird. Die Energiegemeinschaft investiert in die Solaranlagen, deren Strom nur zu etwa 10 % direkt von den Mietenden genutzt wird, während der Großteil als Überschuss ins Netz eingespeist und an die Stadt Mechelen verkauft wird – ermöglicht durch zwei getrennte Zählpunkte für Einspeisung und Lieferung. Die Mieter zahlen für ihren direkt verbrauchten Strom an die Wohnungsbaugesellschaft *Woonland*, welche diese Einnahmen an die Energiegemeinschaft weiterleitet, während die Stadt Mechelen für den eingespeisten Strom ebenfalls Zahlungen an *Klimaan* entrichtet.

Der Business Case in Otterbeek zeigt ein wirtschaftlich tragfähiges Modell (siehe Abbildung 10): Die Erzeugungskosten liegen bei 6,5 Cent/kWh (über 25 Jahre kalkuliert), während die Mietenden 15 Cent/kWh für direkt genutzten Strom zahlen und die Stadt Mechelen 8,5 Cent/kWh für eingespeiste Überschüsse vergütet. Da der Verkaufspreis über den Erzeugungskosten liegt, entsteht ein positiver wirtschaftlicher Effekt, mit einer erwarteten Rendite von rund 3 % für die *Klimaan*-Mitglieder, auch wenn diese nicht garantiert ist. Für die Mietenden werden etwa 30 % des Stromverbrauchs durch direkt verbrauchten Solarstrom gedeckt, was Einsparungen bei Energiepreis, Steuern, Netzentgelten und Mehrwertsteuer ermöglicht. Obwohl sie 15 Cent/kWh zahlen, profitieren sie finanziell – mit bis zu 19 Cent/kWh bei Sozialtarif und 34 Cent/kWh ohne Sozialtarif – während die Wohnungsbaugesellschaft die Einnahmen bündelt und an die Energiegemeinschaft weiterleitet. Die folgende Grafik – übernommen aus dem Bericht des

---

<sup>42</sup> Offizielle Projektwebseite: <https://coop.klimaan.be/elektrische-deelautos/>.

<sup>43</sup> Siehe auch: <https://lifetandems.eu/>.

TANDEM-Projekts, angepasst und übersetzt aus dem Englischen ins Deutsche – fasst den Sachverhalt zusammen.

Die Energiegemeinschaft speist überschüssigen Strom ins Netz ein, welcher vertraglich an die Stadt Mechelen geliefert werden soll – die konkrete Umsetzung ist jedoch noch in Klärung. Drei Modelle stehen dafür zur Auswahl: (1) ein Contract for Difference (CfD), bei dem Strom zum Marktpreis verkauft wird und Stadt und Energiegemeinschaft Preisdifferenzen finanziell ausgleichen; (2) ein direktes PPA, bei dem die Stadt den Strom zu einem festen Preis bezieht und selbst in ihr Portfolio einspeist; sowie (3) Energy Sharing über einen Lieferanten, bei dem Strommengen geteilt werden und beide Parteien Liefer- und Verteilungskosten tragen.

Abbildung 10: Geschäftsmodell der Energiegemeinschaft in Otterbeek (Niederlande)

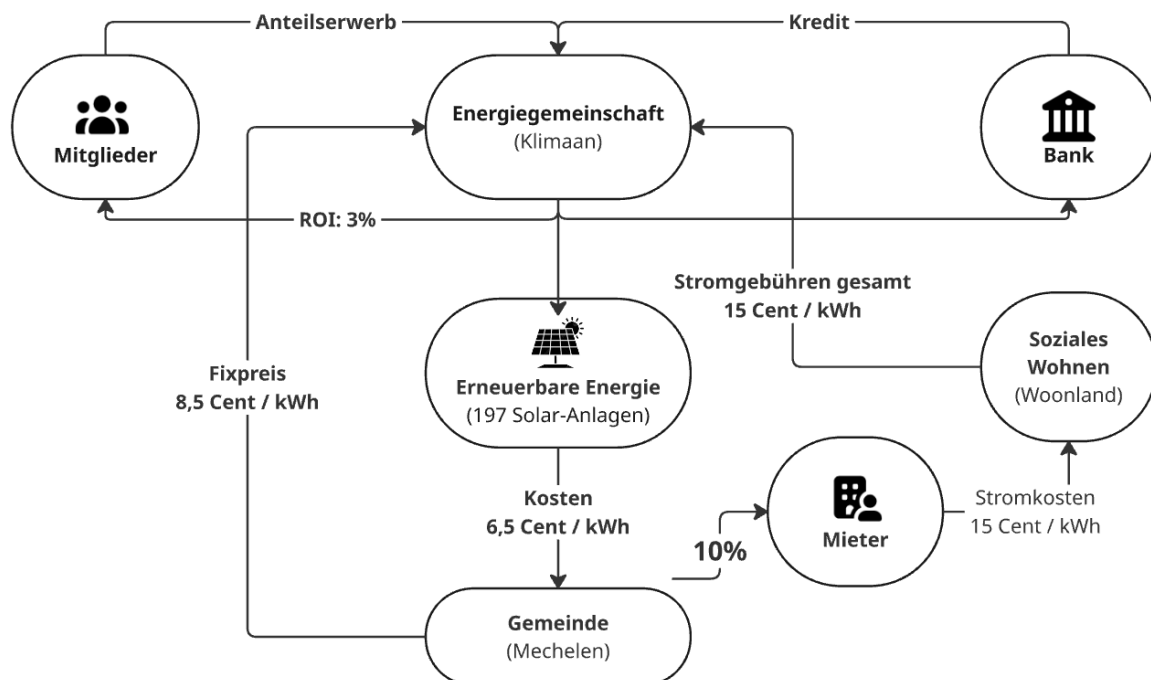


Abbildung in Anlehnung an Pagden, 2024.

Obwohl die Energiegemeinschaft ursprünglich Energy Sharing als flexibelste Lösung bevorzugte, erweist sich dieses Modell aufgrund hoher Lieferantenkosten als wirtschaftlich unattraktiv. Zwischen den verbleibenden Optionen erscheint ein direktes PPA vorteilhafter, sofern der Versorger der Stadt eine Form von Energy Sharing oder Eigenbelieferung ermöglichen kann, bei der Einspeise- und Bezugsstellen zu einem Fixpreis verrechnet werden. Ein CfD hingegen wäre deutlich komplexer, da mehrere Verträge parallel verwaltet werden müssten, was administrative Belastung, Kosten und Risiken erhöht.

## 7. Zusammenfassung und Ausblick

Der vorliegende Bericht untersucht, wie gemeinschaftliche Energienutzung rechtlich ermöglicht, technisch umgesetzt und wirtschaftlich tragfähig gestaltet werden kann. Im Mittelpunkt steht die Frage, wie Energy Sharing in Europa zu einem inklusiven und zugleich marktfähigen Instrument werden kann, das Haushalten, Gemeinden und KMUs neue Rollen im Energiesystem eröffnet. Die vergleichende Analyse der vier Länder dient dabei als Grundlage, um gemeinsame Muster, Unterschiede und Entwicklungsoptionen sichtbar zu machen.

Zu Beginn führt der Bericht in die konzeptionellen Grundlagen des Energy Sharing ein und verortet es zwischen marktorientierter Sharing Economy und der solidarisch geprägten Sharing Culture. Diese Unterscheidung bildet den Rahmen für die weitere Analyse, denn sie zeigt, dass gemeinschaftliche Energienutzung nur dann ihr transformatives Potenzial entfalten kann, wenn soziale Ziele nicht hinter kommerziellen Interessen zurücktreten.

An diese Grundlagen knüpft Kapitel 2 an, indem es die Verteilung und Bepreisung gemeinschaftlich genutzter Energie systematisch untersucht. Die Gegenüberstellung statischer, dynamischer und hybrider Verteilungsmethoden zeigt, wie stark ökonomische Effizienz und empfundene Fairness miteinander verwoben sind. Die in dem Kapitel aufgezeigten Praxisbeispiele illustrieren, dass transparente und leicht verständliche Modelle entscheidend für die Akzeptanz der Mitglieder sind.

Die Betrachtung Österreichs, Tschechiens und der Niederlande verdeutlicht, wie unterschiedlich Energy Sharing ausgestaltet werden kann und wie stark technische und regulatorische Traditionen die Praxis prägen. Österreich zeigt mit klaren Verteilmethoden und sozialer Ausrichtung ein besonders ausgereiftes Modell; Tschechien sticht durch dezentrale Flexibilität hervor, während die Niederlande Energy Sharing stärker über Energieversorger strukturieren.

Kapitel 6 greift diese Erkenntnisse auf und entwickelt mögliche Geschäftsmodelle, die auf den neuen Rollen, Datenstrukturen und Flexibilitätsoptionen des Energy Sharing aufbauen. Beispiele aus Deutschland und den Nachbarländern veranschaulichen, wie Energiegemeinschaften, Energieversorger, Aggregatoren und die neuen Organisierer wirtschaftlich tragfähige Strukturen schaffen können. Gleichzeitig zeigt das Kapitel, dass marktwirtschaftliche Chancen und gesellschaftliche Ziele sich nicht ausschließen, sondern in gut gestalteten Modellen gegenseitig verstärken können. Dabei hängt es insbesondere vom Gesetzgeber und der Politik ab, einen Spielraum zu gestalten, in dem aktive Kunden sowie Energiegemeinschaften eine konkurrenzfähige Rolle im Energiemarkt einnehmen können.

Insgesamt macht der Bericht deutlich, dass Energy Sharing ein zentraler Baustein einer dezentralen, sozialen und bürgernahen Energiewende werden kann, wenn technische Machbarkeit, regulatorische Klarheit und faire ökonomische Modelle

zusammengeführt werden. Während die EU einen robusten Rahmen geschaffen hat, stehen die nationalen Umsetzungen noch vor erheblichen Herausforderungen – zugleich eröffnen die Erfahrungen der europäischen Vorreiterländer wertvolle Orientierungspunkte. Damit legt der Bericht die Basis für eine Weiterentwicklung von Energy Sharing, die sowohl praktische Realisierbarkeit als auch gesellschaftliche Wirkung in den Blick nimmt.

## LITERATURVERZEICHNIS

Baltimore, D., Charo, R.A., Kevles, D.J., Benjamin, R., 2016. The rise of the platform economy.

BBEEn, 2025. Endlich Energy Sharing – leider nur halbherzig [WWW Document]. BBEEn - Bünd. Bürgerenergie EV. URL <https://www.buendnis-buergerenergie.de/presse/pm-pressemitteilungen/artikel/2025-11-21/endlich-energy-sharing-leider-nur-halbherzig> (accessed 12.1.25).

Bertolini, M., Morosinotto, G., 2023. Business Models for Energy Community in the Aggregator Perspective: State of the Art and Research Gaps. *Energies* 16, 4487. <https://doi.org/10.3390/en16114487>

BMK, 2025. Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – ElWG) und ein Bundesgesetz zur Definition des Begriffs der Energiearmut für die statistische Erfassung und für die Bestimmung von Zielgruppen für Unterstützungsmaßnahmen (Energiearmuts-Definitions-Gesetz – EnDG) erlassen werden sowie das Energie-Control-Gesetz geändert wird.

ČEZ Distribuce, n.d. Sdílení elektřiny | Homepage [WWW Document]. ČEZ Distrib. URL <https://www.cezdistribuce.cz/cs/pro-zakazniky/potrebuji-vyresit/stavajici-pripojeni/sdileni-elekriny> (accessed 12.1.25).

Czech Republic - REScoop [WWW Document], n.d. URL <https://www.rescoop.eu/policy/transposition-tracker/enabling-frameworks-support-schemes/czech-republic-2> (accessed 12.1.25).

dena, 2025a. Leitfaden zur Umsetzung von Energy Sharing Communities.

dena, 2025b. WUNergy eG: Aufbau einer Energy Sharing Community in Wunsiedel.

Deutscher Bundestag, 2025. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften – Drucksache 21/1497 –.

Diestelmeier, L., Cappelli, V., 2023. Conceptualizing ‘Energy Sharing’ as an Activity of ‘Energy Communities’ under EU Law: Towards Social Benefits for Consumers? *J. Eur. Consum. Mark. Law* 12.

EDC, n.d. Elektroenergetické datové centrum, a. s. URL <https://www.edc-cr.cz/pro-verejnost/faq/sdileni/> (accessed 12.1.25).

energiezukunft, 2025. EnWG-Novelle im Bundestag beschlossen [WWW Document]. URL <https://www.energiezukunft.eu/wirtschaft/enwg-novelle-im-bundestag-beschlossen> (accessed 12.1.25).

ENTSO-E, 2025. Bidding Zone Review of the 2025 Target Year.

Europäische Kommission, 2023. COMMISSION STAFF WORKING DOCUMENT Reform of Electricity Market Design Accompanying the documents Proposal for a Regulation (EU) of the European Parliament and of the Council amending Regulations (EU) 2019/943 and (EU) 2019/942 as well as Directives (EU) 2018/2001 and (EU) 2019/944 to improve the Union’s electricity market design Proposal for a Regulation (EU) of the European Parliament and of the Council amending Regulations (EU) No 1227/2011 and (EU) 2019/942 to improve the Union’s protection against market manipulation in the wholesale energy market.

EWS, 2025. Flexibilisierung des Stromsystems: Beitrag von Energy Sharing für Netz-, System- und Marktdienlichkeit.

Frank Bold, 2025. Electricity sharing in Czechia: A strong start to community energy and a promise of future growth | Frank Bold [WWW Document]. URL [https://en.frankbold.org/news/electricity-sharing-in-czechia-a-strong-start-to-community-energy-and-a-promise-of-future-growth?1e471188\\_page=36](https://en.frankbold.org/news/electricity-sharing-in-czechia-a-strong-start-to-community-energy-and-a-promise-of-future-growth?1e471188_page=36) (accessed 12.2.25).

Frank Bold, 2023a. Community Energy Legislation in the European Union Seven recommendations for a successful transposition.

Frank Bold, 2023b. Flexibility and Community Energy: A New Direction for the Czech Electricity Market | Frank Bold [WWW Document]. URL <https://en.frankbold.org/news/flexibility-and-community-energy-a-new-direction-for-the-czech-electricity-market> (accessed 12.2.25).

Klimaan cvso, n.d. Otterbeek, Mechelen. Klimaan Cvso. URL <https://coop.klimaan.be/project/otterbeek/> (accessed 12.1.25).

Kulmala, A., Baranauskas, M., Safdarian, A., Valta, J., Järventausta, P., Björkqvist, T., 2021. Comparing Value Sharing Methods for Different Types of Energy Communities, in: 2021 IEEE PES Innovative Smart Grid Technologies Europe (ISGT Europe). Presented at the 2021 IEEE PES Innovative Smart Grid Technologies Europe (ISGT Europe), pp. 1–6. <https://doi.org/10.1109/ISGTEurope52324.2021.9640205>

Le Corre, 2025. Community energy for social housing in Mechelen. Energy Cities. URL <https://energy-cities.eu/community-energy-for-social-housing-in-mechelen/> (accessed 12.1.25).

Lowitzsch, 2022. H2020 Final Report Consumer Stock Ownership Plans (CSOPs) – Financing Energy Communities. Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).

Mauger, R., 2021. Making Sense of Changing Concepts for the Energy Transition: An Energy Transition Concepts Nexus for the Development of Policy and Law, in: Fleming, R., Huhta, K., Reins, L. (Eds.), Sustainable Energy Democracy and the Law, Legal Aspects of Sustainable Development. Brill / Nijhoff, pp. 28–53. [https://doi.org/10.1163/9789004465442\\_003](https://doi.org/10.1163/9789004465442_003)

Mikołajewska-Zajac, K., Márton, A., 2022. The four deaths of Couchsurfing and the changing ecology of the web. Internet Hist. 6, 68–89. <https://doi.org/10.1080/24701475.2022.2057751>

NVDE, 2024. NVDE-aanbevelingen energiedelen met vrije leverancierskeuze.

Odbor komunikace, 2023. Vláda schválila novelu, která umožní zakládat energetická společenství a sdílení vyrobené elektřiny | MPO [WWW Document]. URL <https://mpo.gov.cz/cz/rozcestnik/pro-media/tiskove-zpravy/vlada-schvalila-novelu--ktera-umozni-zakladat-energeticka-spolecenstvi-a-sdileni-vyrobene-elektriny--275055/> (accessed 12.2.25).

Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften, 2025. 2025: Das Jahr der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften – Energiegemeinschaften. URL <https://energiegemeinschaften.gv.at/2025-das-jahr-der-erneuerbare-energie-gemeinschaften/> (accessed 12.1.25).

Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften, 2023a. Solidarische Energiegemeinschaften – Energiegemeinschaften. URL <https://energiegemeinschaften.gv.at/solidarische-energiegemeinschaften/> (accessed 11.30.25).

Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften, 2023b. Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EEG) – Energiegemeinschaften. URL <https://energiegemeinschaften.gv.at/erneuerbare-energie-gemeinschaften-eeeg/> (accessed 12.1.25).

Pagden, J., 2024. D2.2: Business Models and early stage financial support.

Pistor, K., 2020. The Code of Capital: How the Law Creates Wealth and Inequality. Princeton University Press, Princeton Oxford.

Polanyi, K., 1944. The Great Transformation: The Political and Economic Origins of our Time.

Ponnaganti, P., Sinha, R., Pillai, J.R., Bak-Jensen, B., 2023. Flexibility provisions through local energy communities: A review. Energy 1, 100022. <https://doi.org/10.1016/j.nxener.2023.100022>

Quattrone, G., Proserpio, D., Quercia, D., Capra, L., Musolesi, M., 2016. Who Benefits from the “Sharing” Economy of Airbnb?, in: Proceedings of the 25th International Conference on World Wide Web, WWW '16. International World Wide Web Conferences Steering Committee, Republic and Canton of Geneva, CHE, pp. 1385–1394. <https://doi.org/10.1145/2872427.2874815>

Sdílení elektřiny [WWW Document], n.d. . Skupina ČEZ. URL <https://www.cez.cz/cs/podnikatele/pro-vyrobce/sdileni-elektriny> (accessed 12.2.25).

Skupina ČEZ, n.d. Sdílení elektřiny [WWW Document]. Skupina ČEZ. URL <https://www.cez.cz/cs/podnikatele/pro-vyrobce/sdileni-elektriny> (accessed 12.2.25).

Ugolini-Schmidt, P., Heuke, R., 2025. EnWG-Novelle : Energy Sharing als Schlüssel für Teilhabe, Akzeptanz und Systemdienlichkeit. Tagesspiegel Backgr. Energ. Klima.

Unie komunitní energetiky, 2024. Electricity Sharing Methods: Which one is the most Beneficial? [WWW Document]. URL <https://www.uken.cz/articles/electricity-sharing-methods-which-one-is-the-most-beneficial> (accessed 11.30.25).

Volpato, G., Carraro, G., Dal Cin, E., Rech, S., 2024. On the Different Fair Allocations of Economic Benefits for Energy Communities. Energies 17, 4788. <https://doi.org/10.3390/en17194788>

www.fg.cz, 2025, F.F., a s, n.d. Sdílení elektřiny | Skupina ČEZ [WWW Document]. Skupina ČEZ - Produktová Sekce. URL <http://www.cez.cz/cs/pro-vyrobce/sdileni-elektriny> (accessed 12.2.25).